

Köln, 20.04.2026

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung (19. Schulrechtsänderungsgesetz)**

– insbesondere zu § 48a (Nachteilsausgleich und Notenschutz) –

Diese Stellungnahme erfolgt aus der Perspektive einer landesweit tätigen Interessenvertretung im Bereich Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche.

Im Hinblick auf den Gesetzentwurf muss leider grundsätzlich kritisiert werden, dass dieser komplexe Sachverhalt vom Ministerium nicht in seiner Gesamtheit vorstellt wird, d.h. mit der notwendigen und geplanten Verordnung und evtl. zusätzlicher Erlasse. So bleibt eine sachliche Stellungnahme zum Schulgesetz immer verkürzt und unzureichend und ermöglicht den Fachleuten keine in sich geschlossene Analyse. Das Ministerium hatte im Bewusstsein der Problematik des Regelungskomplexes lange genug Zeit, um hier eine komplette Lösung vorzulegen. Dies mag ein üblicher aber sachgerechter Weg sein, um der komplexen Problemlage gerecht zu werden. Insofern nimmt der folgende Text auch viele Probleme bzgl. der nachgeordneten Regelungen auf.

### **1. Strukturelle Rechtsunsicherheiten und fehlende Transparenz im Regelsystem**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Ministerium unserer langjährigen Forderung nachkommt, den Nachteilsausgleich und den Notenschutz im Schulgesetz zu verankern. Dieser Schritt ist aus Sicht der Bildungsgerechtigkeit ausdrücklich zu unterstützen.

Gleichzeitig sehen wir erheblichen Änderungsbedarf hinsichtlich der Regelungssystematik: Die derzeitige Ausgestaltung, in der zentrale Grundsätze im Schulgesetz verankert werden, die konkrete Ausgestaltung jedoch weiterhin auf

mehrere Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie ergänzende Arbeitshilfen verteilt bleibt, führt nicht zu der notwendigen Klarheit und Rechtssicherheit.

Aus Sicht unserer Verbandspraxis ist das bestehende System bereits heute stark fragmentiert.

Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz ergeben sich aus dem LRS-Erlass, vier unterschiedlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie aus fünf ergänzenden ministerieller Arbeitshilfen für die einzelnen Bildungsgänge. Diese Struktur führt faktisch zu einer erheblichen Zersplitterung der Rechtsgrundlagen und zu einem hohen Maß an Interpretationsspielraum in der Praxis.

In der schulischen Realität zeigt sich, dass diese Fragmentierung zu unterschiedlichen Verwaltungspraxen in den fünf Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen führt. Dies betrifft insbesondere Fragen der Antragspraxis, der Nachweisanforderungen sowie der Zuständigkeiten. Dadurch entstehen landesweit uneinheitliche Auslegungen eines grundsätzlich einheitlich zu gewährleistenden Rechtsanspruchs. Die Bezirksregierungen haben zu diesem Thema dann ebenfalls auch noch Arbeitshilfen, Broschüren oder Präsentationen herausgegeben.

Diese Problematik haben wir bereits gegenüber dem Ministerium für Schule und Bildung in einem gesonderten Schreiben vom 04.03.2026 ausführlich dargelegt (siehe Anlage 1).

Die beschriebenen Unterschiede haben unmittelbare Auswirkungen auf die betroffenen Schülerinnen und Schüler. Aufgrund abweichender Auslegungen und fehlender Einheitlichkeit entsteht in der Praxis ein erhebliches Risiko, dass Nachteilsausgleiche nicht rechtzeitig, nicht einheitlich oder nur eingeschränkt gewährt werden. Damit wird das Ziel der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit strukturell beeinträchtigt.

### **Vor diesem Hintergrund fordert unsere Organisation eine grundlegende Systemvereinfachung:**

Der Nachteilsausgleich und der Notenschutz sollten vollständig und abschließend im Schulgesetz geregelt werden – schulstufenübergreifend von der Primarstufe bis zum Berufskolleg. Dazu wäre die Schaffung einer einzigen, konsolidierten Rechtsverordnung zum Schulgesetz denkbar, die sämtliche Regelungen gebündelt und einheitlich für alle Schulformen zusammenführt.

Eine parallele Regelung in mehreren Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie ergänzenden Arbeitshilfen ist aus unserer Sicht nicht geeignet, ein transparentes, rechtssicheres und chancengerechtes System zu gewährleisten.

Ziel muss eine klare, verständliche und einheitliche Regelungsstruktur sein, die eine landesweit einheitliche Anwendung sicherstellt und die Chancengerechtigkeit für alle betroffenen Schüler tatsächlich gewährleistet.

---

## **2. Begrifflichkeiten und Abgrenzungsprobleme**

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt betrifft die im Gesetzentwurf verwendeten Begrifflichkeiten sowie die fehlende fachliche und systematische Klarheit bei der Abgrenzung von Förder-, Nachteilsausgleichs- und Notenschutztatbeständen.

Der Gesetzentwurf arbeitet weiterhin mit uneinheitlichen Begriffen wie „besonders schwere Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“ und „schwere, persistierende Lese-Rechtschreibstörung“. Eine systematische oder begrifflich eindeutige Abgrenzung zwischen diesen Kategorien erfolgt jedoch nicht. Dadurch entsteht ein erheblicher Interpretationsspielraum in der schulischen Praxis.

Besonders problematisch ist hierbei, dass keine klar nachvollziehbare begriffliche Trennlinie zwischen unterschiedlichen Ausprägungsgraden beschrieben wird. Die verwendeten Kategorien bleiben unscharf und lassen offen, nach welchen Kriterien eine Einordnung in „besonders schwer“ oder „persistierend“ erfolgen soll.

Zudem wird im Gesetzentwurf ausschließlich auf die kombinierte Form der Lese-Rechtschreibschwierigkeiten abgestellt, ohne die fachlich anerkannte Differenzierung zwischen isolierter Leseschwäche, isolierter Rechtschreibschwäche und kombinierter Lese-Rechtschreibschwäche zu berücksichtigen. Diese Differenzierung ist jedoch fachlich anerkannt und für die schulische Praxis von erheblicher Bedeutung, da sich hieraus unterschiedliche Förderbedarfe und Unterstützungsmaßnahmen ergeben.

Gleichzeitig bleibt unberücksichtigt, dass auch Schüler mit leichteren Ausprägungen von Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwierigkeiten einen Anspruch auf angemessene Unterstützung haben. Eine ausschließlich an hohen Schweregraden orientierte Begriffssystematik birgt die Gefahr, dass notwendige Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zu spät einsetzen. Aus präventiver Perspektive ist jedoch ein frühzeitiges Handeln erforderlich, um die Entwicklung schwererer und Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden.

Im fachlichen Diskurs existiert zudem keine einheitliche, klar operationalisierte Trennung zwischen „Schwäche“ und „Störung“ im Sinne klar abgrenzbarer Kategorien. Auch medizinische Klassifikationssysteme wie ICD-10 bzw. ICD-11 beschreiben entsprechende Beeinträchtigungen als Kontinuum. Eine schulrechtliche belastbare Schwellenlogik („leicht“, „schwer“, „persistierend“) lässt sich daraus nicht unmittelbar ableiten.

Vollständig unberücksichtigt bleibt darüber hinaus die Rechenschwäche, obwohl es

---

sich - ebenso wie bei der Lese-Rechtschreibschwäche - fachlich um eine schulische Teilleistungsstörung handelt. Dies wird sowohl im medizinischen Klassifikationssystem als auch im fachlichen Diskurs eindeutig bestätigt:

- Nach ICD-10 (F81) handelt es sich um „umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten“, die ausdrücklich sowohl Lese- und Rechtschreibstörungen als auch Rechenstörungen umfassen.
- Auch ICD-11 (6A03) beschreibe diese als „Developmental learning disorders“, also Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten, die sich auf einzelne Kompetenzbereiche wie Lesen, Schreiben oder Rechnen beziehen.
- Die Bundesärztekammer beschreibt diese Störungen ebenfalls als Beeinträchtigungen schulischer Fertigkeiten, die Lesen, Schreiben und Rechnen gleichermaßen betroffen können.

Ergänzend weist auch der Bundesverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (BKJPP) darauf hin, dass es sich hierbei um eine Umschreibung von Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten handelt und nicht um primär medizinisch zu behandelnde Erkrankungen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Feststellung entsprechender Lernschwierigkeiten nicht originäre Aufgabe der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist, sondern primär im pädagogischen Kontext erfolgen muss (vgl. Stellungnahme des BKJPP, siehe Anlage 2).

Damit ist fachlich eindeutig belegt, dass Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten derselben Kategorie von Lernbeeinträchtigungen zuzuordnen sind und nicht getrennt oder unterschiedlich behandelt werden dürfen.

Es wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Einschränkungen der Leistungsbeurteilung in bestimmten Entwicklungsphasen der Schüler im Wesentlichen eine psychologische Motivation hat.

Besonders widersprüchlich ist in diesem Zusammenhang, dass auch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen in eigenen Veröffentlichungen die Gleichwertigkeit von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten und Rechenschwierigkeiten fachlich anerkennt. So wird ausdrücklich dargestellt, dass beide Bereiche vergleichbar Lernschwierigkeiten darstellen und pädagogisch zu berücksichtigen sind (vgl. Veröffentlichungen des MSB NRW sowie Materialien von QUA-LiS NRW, siehe Anlage 3 und 4).

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum die Rechenschwäche im vorliegenden Gesetzentwurf weder begrifflich noch systematisch berücksichtigt wird. Dies steht zudem im Widerspruch zu den bildungspolitischen Zielsetzungen des Koalitionsvertrages, in dem ausdrücklich die Weiterentwicklung der KMK-Grundsätze zur Rechenschwäche sowie die Prüfung eines landesrechtlich geregelten Nachteilsausgleiches vorgesehen ist.

Darüber hinaus zeigt ein Vergleich mit anderen Bundesländern, dass

Rechenschwäche dort bereits explizit in schulrechtlichen Regelungen berücksichtigt wird. Nordrhein-Westfalen bleibt hier hinter den bestehenden fachlichen Standards und Entwicklungen zurück (siehe Anlage 5, bereits 2023 eingereicht).

Vor diesem Hintergrund ist aus unserer Sicht eine gesetzliche Klarstellung der verwendeten Begriffssystematik erforderlich. Diese sollte insbesondere:

- eine einheitliche und schulrechtlich konsistente Begriffssystematik für Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten schaffen,
- die Rechenschwäche ausdrücklich gleichwertig und systematisch integrieren,
- eine nachvollziehbare begriffliche Differenzierung innerhalb der Kategorien herstellen,
- und die verwendeten Begriffe eindeutig und operationalisierbar definieren.

Nur durch eine solche begriffliche Klarheit kann gewährleistet werden, dass die Regelungen in der Praxis einheitlich, nachvollziehbar und rechtssicher angewendet werden.

---

### **3. Fehlende strukturelle Klärung von Zuständigkeiten**

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt weiterhin offen, wer verbindlich für die Feststellung sowie die Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Schreibens oder Rechnens zuständig ist. Obwohl dies derzeit klar Aufgabe der Schulen und damit der Lehrkräfte ist, verweisen diese häufig auf das Gesundheitswesen und die Kinder- und Jugendhilfe.

Gesetzliche Krankenkassen stellen klar, dass es sich bei Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten und der Rechenschwäche nicht um Erkrankungen im versicherungsrechtlichen Sinne handelt und daher weder Diagnostik noch Therapie in ihren Leistungsbereich fallen. Betroffene Familien werden stattdessen an die Jugendhilfe verwiesen (siehe Anlage 6).

Gleichzeitig hat auch der Bundesverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (BJKPP) in seiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass die Feststellung schulischer Lernschwierigkeiten nicht in seinen Aufgabenbereich fällt. Auf diese beigefügte Stellungnahme wird noch einmal ausdrücklich verwiesen. Der Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie liegt vielmehr dort, wo eine seelische Behinderung vorliegt.

Dies stellt jetzt schon ein strukturelles Zuständigkeitsvakuum dar: Weder das Gesundheitssystem noch die Kinder- und Jugendpsychiatrie sehen sich in der Verantwortung, während gleichzeitig die Schulen entsprechende Nachweise bzw. Atteste einfordern.

Vor diesem Hintergrund ist eine klare Regelung zwingend erforderlich.

Die Feststellung von besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens, Schreibens oder Rechnens muss weiterhin auf einer pädagogischen Grundlage erfolgen und im Verantwortungsbereich der Schule verbleiben. Es ist Aufgabe der schulischen Fachkräfte – insbesondere der Lehrkräfte –, im Rahmen ihrer pädagogischen Professionalität entsprechende Lernschwierigkeiten zu erkennen, zu bewerten und entsprechende Förderkonzepte zu erstellen und umzusetzen bzw. an Spezialisten zu delegieren, die in das Schulsystem integriert werden.

Eine Verlagerung dieser Feststellung in den medizinischen Bereich ist zudem problematisch, da sie in der Regel mit der Vergabe einer Diagnose nach ICD-10 bzw. ICD-11 verbunden wäre. Eine solche sogenannte F-Diagnose kann für die betroffenen Kinder und Jugendlichen langfristig Nachteile mit sich ziehen, insbesondere im Hinblick auf den Abschluss von Zusatz-, Unfall- oder Lebensversicherungen. Dadurch können sich potenzielle Benachteiligungen für die spätere Lebensplanung ergeben.

Zudem widerspricht eine medizinische Einordnung dem Ziel frühzeitiger schulischer Förderung, durch die Lernschwierigkeiten niedrigschwellig aufgefangen und die Entstehung sekundärer psychischer Belastungen oder Beeinträchtigungen möglichst verhindert werden sollen. Eine Verlagerung in ein System, das primär auf bereits bestehende Erkrankungen ausgerichtet ist, widerspricht dem „Grundgesetz“ der §§1 und 2 unseres Schulgesetzes.

Nur durch eine eindeutige Verankerung der Zuständigkeit im schulischen System kann sichergestellt werden, dass betroffene Kinder frühzeitig, niedrigschwellig und ohne zusätzliche Risiken identifiziert und gefördert werden.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass auch bei landeseinheitlichen Prüfungen die Verantwortung für die Feststellung und die Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen im schulischen Bereich, natürlich mit konkreten einheitlichen Vorgaben, verbleiben muss. Bereits die unterschiedlichen Auslegungen schulrechtlicher Vorgaben durch die Bezirksregierungen (siehe Punkt 1) zeigen, dass zusätzliche Verlagerungen auf nachgeordnete Ebenen zu weiterer Uneinheitlichkeit führen würden. Die obere Schulaufsicht nimmt dabei lediglich eine Prüfung nach Aktenvorlage vor und hat keinen unmittelbaren Bezug zu den einzelnen Schülern. Sinnvoll wäre es für die Aufsichtsbehörden höchstens, dem Auftreten übermäßiger Leistungsnachlässe in einzelnen Schulen nachzugehen.

---

#### **4. Fehlende gesetzliche Verankerung der individuellen Förderung**

Ein wesentlicher Mangel des vorliegenden Gesetzentwurfs besteht darin, dass die individuelle Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben oder Rechnen nicht ausdrücklich und verbindlich geregelt wird.

Gerade die Förderung stellt jedoch seit Jahren eine der größten praktischen Hürden im schulischen Alltag dar. Während Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz zunehmend konkretisiert werden, bleibt die Frage der systematischen, verbindlichen Förderung weiterhin unzureichend geklärt.

Dies zeigt sich insbesondere im Zusammenhang mit Anträgen nach § 35a SGB VIII. In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass im Rahmen der schulfachlichen Stellungnahmen durch Schulämter oder Bezirksregierungen darauf verwiesen wird, dass die schulische Förderung nicht in ausreichendem Maße erfolgt ist. In der Folge werden Anträge auf außerschulische Förderung häufig abgelehnt, da zunächst die Ausschöpfung schulischer Fördermöglichkeiten vorausgesetzt wird.

Für die betroffenen Familien entsteht dadurch eine erhebliche Belastungssituation: Einerseits wird auf die vorrangige Verantwortung der Schule verwiesen, andererseits fehlt es an klar geregelten, verbindlichen und qualitativ hochwertigen Förderstrukturen innerhalb des Schulsystems. Dies führt dazu, dass notwendige Unterstützung verzögert oder gar nicht erfolgt.

Besonders kritisch ist dabei, dass fehlende oder verspätete Förderung dazu führt, dass sich Lernrückstände verfestigen und zunehmend größere Lücken entstehen. Frühzeitige, gezielte Förderung kann hingegen dazu beitragen, diese Schwierigkeiten rechtzeitig aufzufangen und bestehende Defizite wirksam zu reduzieren.

Darüber hinaus kommt der frühen Förderung eine zentrale präventive Bedeutung zu: Durch rechtzeitige und passgenaue Unterstützung kann verhindert werden, dass sich aus schulischen Misserfolgserfahrungen sekundäre psychische Belastungen entwickeln, die im weiteren Verlauf zu einer seelischen Behinderung führen (können). Vor diesem Hintergrund ist eine bloß punktuelle oder ressourcenabhängige Förderung nicht ausreichend.

Ein wesentliches Beispiel für gelingende strukturierte Förderpraxis stellt das beigefügte Konzept „Ergänzende LRS-Förderung in Duisburg“ dar (siehe Anlage 7). Es zeigt, dass eine wirksame Förderung nur durch verbindliche schulische Förderkonzepte, klare Zuständigkeiten sowie systematische Evaluation gewährleistet werden kann. Eine landesweite Übertragbarkeit solcher einheitlicher Förderkonzepte ist daher aus unserer Sicht anzustreben.

Zudem ist festzustellen, dass der Erwerb der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen eine zentrale Aufgabe der Schule und damit der Lehrkräfte darstellt. Wenn Schüler in diesen grundlegenden Bereichen ohne ausreichende und frühzeitige Förderung verbleiben, führt dies regelmäßig zu nachhaltigen Bildungsnachteilen, die sich im weiteren Verlauf der Bildungsbiographien fortsetzen und dort zusätzliche Unterstützungsbedarfe auslösen.

Aus der Praxis wird zudem deutlich, dass betroffene Schüler ohne strukturierte und individuelle Förderung häufig das Schuljahr wiederholen müssen oder keine ihrem

Leistungsstand entsprechende Entwicklung erreichen können.

Ergänzend ist anzumerken, dass individuelle Förderung derzeit nicht flächendeckend in der Lehramtsausbildung verankert ist, sodass Lehrkräfte in der Praxis teilweise nicht ausreichend auf den Umgang mit spezifischen Lernschwierigkeiten und deren individueller Förderung vorbereitet sind.

Aus Sicht unserer Organisation muss daher sichergestellt werden, dass:

- die individuelle Förderung als verbindlicher Bestandteil im Gesetz verankert wird,
- jede Schule ein einheitliches und verbindliches Förderkonzept für Lesen, Schreiben und Rechnen erstellt,
- der Erwerb der Kulturtechniken als zentrale Aufgabe der Lehrkräfte klar gesetzlich hervorgehoben hat,
- Förderung frühzeitig, systematisch und individuell erfolgt und nicht vom Einzelfall oder der Ressourcenausstattung der Schule abhängt,
- bei nicht ausreichender Förderung im regulären Unterricht zusätzliche Förderangebote durch die Schule verpflichtend bereitgestellt werden, und Lerntherapeuten in die Arbeit der Lehrkräfte mit eingebunden werden (siehe Konzept Duisburg),
- und die Förderung **individuell und kontinuierlich** von der Primarstufe bis zum Ende der beruflichen Bildung, falls notwendig und sinnvoll, gewährleistet wird.

Nur durch eine solche verbindliche Regelung kann sichergestellt werden, dass Förderung nicht dem Zufall einzelner schulischer Ressourcen oder Auslegungen überlassen bleibt, sondern tatsächlich allen betroffenen Schülern in Nordrhein-Westfalen gleichermaßen zugutekommt.

---

## 5. Nachteilsausgleich und Notenschutz: richtige Ansätze, aber unzureichende Umsetzung

Die gesetzliche Verankerung von Nachteilsausgleich und Notenschutz ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG sowie den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Art. 24 UN-BRK, wonach Menschen mit Behinderungen Anspruch auf angemessene Vorkehrungen und individuelle Unterstützung im Bildungssystem haben.

Vor diesem Hintergrund ist zwingend klarzustellen, dass der Nachteilsausgleich konsequent individuell an den funktionalen Auswirkungen der jeweiligen Beeinträchtigung auszurichten ist. Maßgeblich ist nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fördergruppe oder Diagnose, sondern die konkrete Auswirkung auf die Fähigkeit, schulische Leistungen unter Prüfungsbedingungen darzustellen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Oberverwaltungsgerichte ist der Nachteilsausgleich als einzelfallbezogene Kompensationsentscheidung auszugestalten. Entscheidend sind die tatsächlichen funktionalen Einschränkungen im jeweiligen Einzelfall, die eine gleichwertige Voraussetzungen für Leistungsanforderungen ermöglichen müssen.

Eine Beschränkung auf einzelne Standardmaßnahmen - insbesondere Zeitverlängerung - wird diesem Maßstab nicht gerecht. Der Ausgleich kann vielmehr unterschiedliche Maßnahmen umfassen (z.B. technische Hilfen, strukturelle Erleichterungen, organisatorische Anpassungen, personelle Unterstützung). Entscheidend ist nicht die Einheitlichkeit der Maßnahmen, sondern die funktionale Gleichwertigkeit der Teilhabe im Einzelfall.

Eine einseitige Praxis, wie sie teilweise durch schulaufsichtliche Empfehlungen begünstigt wird, verfehlt diesen Individualisierungsanspruch und führt zu einer faktischen Standardisierung.

Auch die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt keine schematischen Maßnahmen, sondern eine **angemessene, bedarfsbezogene und wirksame Anpassung**, die sich an den individuellen Lernvoraussetzungen orientiert.

Vor diesem Hintergrund ist eine Klarstellung erforderlich, dass Nachteilsausgleich:

- ausschließlich einzelfallbezogen auf Grundlage der konkreten funktionalen Beeinträchtigung zu gewähren ist,
- nicht auf einzelne Standardmaßnahmen (insbesondere Zeitverlängerung) beschränkt werden darf,
- eine offene, an der individuellen Bedarfslage orientierte Maßnahmeauswahl erfordert.

### **Zum Notenschutz:**

Bei den Formulierungen zum Notenschutz besteht besteht, erheblicher Klarstellungs- und Konkretisierungsbedarf hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen sowie der praktischen Anwendung.

Insbesondere die in § 48a Absatz 2 verwendete Formulierung der „schweren, persistierenden Lese-Rechtschreibstörung“ wirft erhebliche Fragen der Bestimmtheit und Abgrenzung auf. Die Norm knüpft damit an unbestimmte Rechtsbegriffe an, deren konkrete Auslegung in der schulischen Praxis nicht hinreichend vorgezeichnet ist und daher zu erheblichen Vollzugsunterschieden führen kann.

Unklar bleibt insbesondere, nach welchen Kriterien eine „Persistenz“ zu bestimmen ist und welche Förderverläufe hierbei maßgeblich heranzuziehen sind. Ebenso ist nicht eindeutig geregelt, ob und in welchem Umfang ausschließlich schulische Fördermaßnahmen oder darüber hinausgehende außerschulische, teilweise kostenintensive Maßnahmen als „ausgeschöpft“ im Sinne der Norm zu

berücksichtigen sind (siehe Punkt 2 der Stellungnahme).

Dies führt zu einer grundsätzlichen Unsicherheit im Vollzug, da die tatbestandlichen Voraussetzungen des Notenschutzes in erheblichem Maße von der jeweiligen Auslegungspraxis der Einzelschule sowie nachgeordneter Behörden abhängen können. Damit besteht die Gefahr einer landesweit uneinheitlichen Anwendung eines grundsätzlich einheitlich zu gewährleistenden Rechtsinstrumentes

Zugleich besteht ein nicht unerhebliches Risiko faktischer Zugangsbeschränkungen. So kann die mittelbare Anknüpfung an die Ausschöpfung außerschulischer Fördermaßnahmen dazu führen, dass der Zugang zum Notenschutz faktisch von den wirtschaftlichen Ressourcen der Sorgeberechtigten abhängt. Eine solche sozial selektive Wirkung wäre mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht ohne Weiteres vereinbar.

Der Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (BKJPP) weist in seiner Stellungnahme zu den Teilleistungsstörungen vom 23.01.2026 auf die fachliche Einordnung der beschriebenen Problematik hin. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Ausführungen unter Punkt 2 dieser Stellungnahme verwiesen.

Es ist systematisch nicht überzeugend, den Zugang zu schulischen Schutzmaßnahmen wie dem Notenschutz an Nachweisketten zu knüpfen, die außerhalb des schulischen Verantwortungsbereichs liegen oder nur unter bestimmten sozioökonomischen Voraussetzungen realisierbar sind.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die in § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 vorgesehene Verordnungsermächtigung zwar eine nachträgliche Konkretisierung ermöglicht, zugleich jedoch die Gefahr einer weiteren Ausdifferenzierung und Fragmentierung der Regelungslage begründet. Dies kann die intendierte landesweit einheitliche Anwendung zusätzlich erschweren und bestehende Unsicherheiten nicht auflösen, sondern verlagern (siehe Punkt 1).

Aus Sicht der Praxis ist darauf hinzuweisen, dass anhaltende erhebliche Schwierigkeiten im Lesen- und/oder Rechtschreiben - insbesondere ab Klasse 7 - in der Regel ein starkes Indiz für eine ausgeprägte und dauerhafte Beeinträchtigung sind.

Eine solche Kontinuität spricht systematisch gegen eine nur vorübergehende oder situative Entwicklungsverzögerung und ist bei der Bewertung der tatbestandlichen Voraussetzungen des Notenschutzes entsprechend zu berücksichtigen.

Dabei ist zu vermeiden, dass der Nachweis einer Persistenz faktisch von externen oder außerschulischen Faktoren abhängig gemacht wird, da dies nicht die tatsächliche schulische Leistungsentwicklung abbildet, sondern lediglich die Verfügbarkeit von Unterstützungsressourcen reflektieren würde.

## 6. Beauftragung und Elternarbeit

Ein wesentlicher struktureller Aspekt der praktischen Umsetzung von Nachteilsausgleich, Notenschutz und Förderung betrifft die schulische Verankerung von Zuständigkeiten sowie die systematische Einbindung von Elternarbeit.

### **Beauftragte / schulische Ansprechstrukturen**

Aus Sicht der Praxis ist festzustellen, dass die bestehenden Unterstützungs- und Förderstrukturen häufig nicht ausreichend systematisiert sind und insbesondere in der schulischen Umsetzung erhebliche Unterschiede aufweisen. Dies führt dazu, dass betroffene Schüler sowie deren Eltern nicht durchgängig verlässliche Ansprechpersonen innerhalb der Schule vorfinden.

Hinzu kommt, dass die Zahl der Schüler mit Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten in der schulischen Praxis deutlich über der Zahl der Fälle liegt, die im Rahmen förmlicher Verfahren der sonderpädagogischen Feststellung (AO-SF-Verfahren) erfasst werden. Dies verdeutlicht eine strukturelle Diskrepanz zwischen tatsächlichem Unterstützungsbedarf und formaler Verfahrenserfassung.

Vor diesem Hintergrund wird seitens unserer Organisation sowie im Rahmen bestehender Netzwerkansätze – insbesondere unter Bezug auf das in der Praxis entwickelte Konzept „Duisburg“ sowie vergleichbare Ansätze – seit längerem die verbindliche Benennung schulischer Beauftragter für den Bereich Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten gefordert.

Diese Funktion sollte schulstufenübergreifend als feste Zuständigkeit etabliert werden und insbesondere folgende Aufgaben umfassen:

- schulinterne Koordination von Fördermaßnahmen,
- Ansprechpartnerfunktion für Lehrkräfte, Eltern sowie ggf. außerschulische therapeutische Fachstellen,
- sowie die Unterstützung bei der Umsetzung von Nachteilsausgleich und Notenschutz.

Die Etablierung solcher Strukturen ist insbesondere deshalb bedeutsam, weil die Thematik bislang im Lehramtsstudium nur unzureichend systematisch verankert ist. Lehrkräfte werden dadurch in der Praxis häufig mit Aufgaben konfrontiert, für die sie zwar eine hohe pädagogische Bereitschaft, jedoch nicht immer eine ausreichende spezifische Qualifizierung besitzen.

Eine frühzeitige und verpflichtende schulinterne Qualifizierung über benannte Beauftragte kann diese Lücke kurzfristig schließen und wirkt dabei deutlich schneller und unmittelbarer als eine ausschließlich langfristig angestrebte curriculare Verankerung im Studium.

## **Elternarbeit und schulische Verantwortung**

Ein weiterer zentraler Aspekt betrifft die systematische Einbindung der Eltern. Nach den schulgesetzlichen Grundprinzipien (insbesondere Mitwirkung und Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gemäß Schulgesetz NRW) ist die Zusammenarbeit mit Eltern ein integraler Bestandteil schulischer Arbeit. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass dieser Bereich insbesondere im Kontext von Lern- und Teilleistungsstörungen häufig nicht ausreichend strukturiert umgesetzt wird.

Dies führt nicht nur zu Informationsdefiziten, sondern auch zu Unsicherheiten bei der Beantragung und Umsetzung von Fördermaßnahmen sowie des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes.

## **Verknüpfung schulischer und außerschulischer Förderung**

Zudem ist aus fachlicher Sicht hervorzuheben, dass die Wirksamkeit außerschulischer Förder- und Therapieangebote wesentlich davon abhängt, dass eine enge Abstimmung mit der schulischen Förderung erfolgt. Eine isolierte Betrachtung schulischer und außerschulischer Maßnahmen führt in der Praxis häufig zu ineffizienten Doppelstrukturen oder unzureichender Abstimmung.

## **Fazit**

Aus Sicht der Praxis ist daher eine verbindliche schulgesetzliche Klarstellung erforderlich, die:

- die Benennung schulischer Beauftragter für den Bereich Lern- und Teilleistungsstörungen vorsieht,
- deren Aufgabenprofil klar definiert,
- die Elterneinbeziehung als strukturierte schulische Aufgabe absichert,
- und die Koordination zwischen schulischer und außerschulischer Förderung systematisch stärkt.

Nur durch eine solche strukturelle Verankerung kann gewährleistet werden, dass Förder-, Unterstützungs- und Nachteilsausgleichsmaßnahmen nicht vom individuellen Engagement einzelner Lehrkräfte abhängen, sondern landesweit einheitlich, verlässlich und fachlich abgestimmt umgesetzt werden.

---

## **7. Bezug zu unserem eingereichten Konzept und unsere Forderungen**

Bereits im Jahr 2018 haben wir einen umfassenden Entwurf für eine systematische, schulisch verankerte Lösung vorgelegt. Die darin enthaltenen zentralen Ansätze finden sich in der vorliegenden Gesetzesvorlage jedoch nicht erkennbar bzw. nicht nachvollziehbar berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Problemlagen halten wir folgende Anpassungen für zwingend erforderlich:

---

Kölner Arbeitskreis LRS &  
Dyskalkulie für NRW e.V.  
Platanenweg 2-8  
50827 Köln

Kontakt:  
Tel: 0221- 56 08 18 55  
info@lrs.koeln  
www.lrs.koeln

Vorstand:  
Dieter Budke, Vorsitzender  
Tanja Budke, Vorstandsmitglied  
Ursula Hissel, Vorstandsmitglied

Sitz des Vereins: Köln  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Köln, Nr. VR19696

### **Auf gesetzlicher Ebene:**

- Gleichwertige Berücksichtigung der Rechenschwäche im Gesetzestext,
- Verankerung der Diagnostik im schulischen Verantwortungsbereich,
- Unabhängigkeit schulischer Unterstützungsmaßnahmen von medizinischen Diagnosen.

### **Auf untergesetzlicher Ebene:**

- Vereinheitlichung der Regelungen im Schulsystem. Die einzelnen Verordnungen könnten auch auf die einheitlichen Regelungen Bezug nehmen.
- Berücksichtigung der Rechenschwäche
- Klare Definition von Begrifflichkeiten
- Schaffung klarer und verbindlicher Förderstrukturen,
- Verankerung der Diagnostik im schulischen Verantwortungsbereich,
- Unabhängigkeit von medizinischen Diagnosen,
- praxistauglicher und nach einheitlichen Grundsätzen erfolgreicher individueller Nachteilsausgleich und Notenschutz,
- Verknüpfung von schulischer mit außerschulischer Förderung,
- Benennung von Themenverantwortlicher Lehrer in Schulen.

---

### **Schlussbemerkung**

Eine nachhaltige Stärkung der Bildungsgerechtigkeit kann nur gelingen, wenn betroffene Schüler frühzeitig, niedrigschwellig und ohne strukturelle Hürden unterstützt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf bleibt hinter diesem Anspruch zurück.  
Wir bitten daher um eine entsprechende Überarbeitung und stehen für einen fachlichen Austausch jederzeit zur Verfügung.

Im Namen des Vorstandes

**T. Budke**

Tanja Budke  
Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie für NRW e.V.

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit für Betroffene, verzichten wir bewusst auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## Anlagen:

1. Schreiben an die Ministerin vom 04.03.2026
  - ➔ Unterschiedliche Verwaltungspraxis beim Nachteilsausgleich (LRS) in NRW
2. Berufspolitische Stellungnahme zu den Teilleistungstörungen vom Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland (BKJPP)
3. Auszug aus der Homepage des Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
  - ➔ Lese-Rechtschreibschwierigkeiten und Rechenschwierigkeiten
4. Auszug aus der Homepage von QUA-LiS NRW
  - ➔ Lese-, Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) und Rechenschwierigkeiten (Dyskalkulie)
5. Umgang Rechenschwäche andere Bundesländer - zusammengetragen von unserem Verband
6. AOK Kostenübernahme Untersuchung auf Legasthenie und Dyskalkulie
7. Konzept Ergänzende LRS-Förderung in Duisburg von öffentlicher Stelle
8. Auszug aus einer unserer Broschüren zu Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches bei LRS

KALD für NRW e.V., Platanenweg 2-8, 50827 Köln

An das  
Ministerium für Schule und Bildung  
z.H. Frau Ministerin Feller  
Herrn Staatssekretär Mauer

- per E-Mail -

Köln, 04.03.2026

## **Unterschiedliche Verwaltungspraxis beim Nachteilsausgleich (LRS) in NRW – Bitte um Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Ministerin Feller,  
sehr geehrter Herr Staatssekretär Mauer,

wir wenden uns bewusst direkt an Sie als Hausleitung des Ministeriums für Schule  
und Bildung.

Nach systematischer Auswertung der veröffentlichten Hinweise der fünf nordrhein-  
westfälischen Bezirksregierungen zum Nachteilsausgleich - im Zusammenhang mit  
Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) - stellen wir erhebliche Unterschiede in der  
kommunizierten Verwaltungspraxis fest. Diese Unterschiede betreffen zentrale  
Punkte der Rechtsanwendung, obwohl die zugrunde liegenden Normen  
(Schulgesetz, APO-GOST, LRS-Erlass) landesweit einheitlich gelten.

### **1. Antragspflicht**

Alle Bezirksregierungen stellen ein Antragsverfahren dar, teilweise ausdrücklich mit  
Antragspflicht der Eltern.

Eine ausdrücklich normierte gesetzliche Antragspflicht ergibt sich aus den  
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und dem LRS-Erlass jedoch nicht.

Der Nachteilsausgleich ist als Instrument zur Herstellung von Chancengleichheit  
ausgestaltet und keine Holschuld.

Wenn die Gewährung faktisch von einer nicht transparent kommunizierten  
Antragstellung abhängt, kann dies zu einer strukturellen Zugangshürde führen -  
insbesondere dann, wenn Eltern nicht aktiv informiert werden.

Auch hier führt die unterschiedliche Darstellung zu Rechtsunsicherheiten in der Schule. Oder hat das Ministerium neue schulrechtliche Vorgaben diesbezüglich erlassen, die uns nicht bekannt sind? Falls ja, wo sind diese verankert bzw. zu finden?

## 2. Unterschiedliche Nachweisforderungen

- Bei der Bezirksregierung Arnsberg wird eine ärztliche bzw. fachärztliche Bescheinigung ausdrücklich verlangt, was wir seit Jahren beim Ministerium bemängeln.
- Die Bezirksregierung Münster verweist auf eine fachärztliche Diagnose (Homepage), während die Handreichung differenzierter formuliert.
- Die Bezirksregierung Detmold und die Bezirksregierung Düsseldorf sprechen von „nachgewiesener LRS“, ohne zu definieren, wie dieser Nachweis zu führen ist.
- In anderen Veröffentlichungen (u.a. Bezirksregierung Köln im Kontext Sek I) wird auf schulische Diagnostik und Förderpraxis hingewiesen.

Nach unserem Kenntnisstand besteht keine landesrechtliche Grundlage, die bei LRS zwingend eine fachärztliche Diagnose als Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich normiert. Die unterschiedlichen Veröffentlichungen erzeugen daher erheblich Unsicherheiten in der Praxis.

## 3. Zuständigkeit bei ZP10 und Abitur

Auch hinsichtlich der Zuständigkeiten bestehen Unterschiede in der Veröffentlichungspraxis:

- Bei der Bezirksregierung Arnsberg wird für die ZP10 die Einhaltung einer Entscheidung der oberen Schulaufsicht beschrieben, obwohl § 6 (9) APO-SI die Zuständigkeit der Schulleitung regelt.
- Bei der Bezirksregierung Detmold entscheidet die Schulleitung, verbunden mit einer Meldepflicht. Zugleich wird dort auch auf das „MSW“ verwiesen, obwohl das Ministerium seit 2017 die Bezeichnung MSB führt. Dies trägt zusätzlich zur Verwirrung bei.
- Bei der Bezirksregierung Köln wird für die Abiturprüfung zusätzlich eine Entscheidung „im Einvernehmen mit dem MSB“ genannt, obwohl § 13 APO-GOSt die Zuständigkeit der oberen Schulaufsicht regelt.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten sind geregelt. Die unterschiedliche Veröffentlichungspraxis lässt jedoch den Eindruck entstehen, dass es regionale Sonderregelungen gebe.

#### 4. Abbau in der Sekundarstufe 1

Teilweise wird formuliert, Nachteilsausgleiche sollten bis zum Ende der Sekundarstufe I sukzessive abgebaut werden. Gleichzeitig wird für die gymnasiale Oberstufe - insbesondere für die Abiturprüfung - eine kontinuierliche Dokumentation bisheriger Förderpraxis als Voraussetzung genannt.

Dieses Spannungsfeld ist geeignet, Schülern den Zugang zu einem später erforderlichen Nachteilsausgleich faktisch zu erschweren.

#### 5. Erforderlichkeit einer landesweiten Klarstellung

Nach unserer Einschätzung ist rechtlich geklärt,

- dass bei LRS keine zwingende fachärztliche Diagnose normiert ist,
- dass keine ausdrücklich geregelte Antragspflicht der Eltern besteht,
- dass der Nachteilsausgleich individuell gewährt werden muss
- und dass die Zuständigkeiten bei ZP10 und Abitur verbindlich in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt sind.

Gerade deshalb erscheint es aus unserer Sicht dringend erforderlich, die veröffentlichten Hinweise der Bezirksregierungen landesweit zu überprüfen und zu vereinheitlichen.

Zur Nachvollziehbarkeit unserer Feststellungen fügen wir diesem Schreiben eine Übersicht bei, in der die veröffentlichten Angaben der fünf Bezirksregierungen aufgeführt sind.

Die derzeitige Veröffentlichungspraxis führt zu erheblichen Verunsicherungen bei Lehrkräften, Schulleitungen und Eltern und gefährdet eine einheitliche Rechtsanwendung im Sinne der Chancengleichheit.

Wir regen hiermit dringend eine ministerielle Klarstellung bzw. Harmonisierung der veröffentlichten Verwaltungshinweise an.

Es geht mir um Transparenz, Rechtssicherheit und Chancengleichheit für betroffene Schüler.

Ich danke Ihnen im Voraus für eine Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

**T. Budke**

Tanja Budke

Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie für NRW e.V.

# Nachteilsausgleich - Infos auf Webseiten der BZR's und dem MSB

## Informationen der BZR Köln

### 1. Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I ZP10

#### Rechtsgrundlage / Merkblatt (ZP10):

Merkblatt zur Gewährung von Nachteilsausgleich (ZP10 – Fachoberschulreife)

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/schule\\_und\\_bildung\\_pruefungen\\_externenpruefung\\_sekundarstufe\\_fachoberschulreife\\_merkblatt\\_gewaehrung\\_nachteilsausgleich.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/schule_und_bildung_pruefungen_externenpruefung_sekundarstufe_fachoberschulreife_merkblatt_gewaehrung_nachteilsausgleich.pdf)

#### Grundsätze

- **Nachteilsausgleiche sollen** nach Möglichkeit **bis zum Ende der Sekundarstufe I sukzessive abgebaut** werden.
- Ein NTA kann in der Regel nur gewährt werden, wenn:
  - bereits kontinuierlich in der Sek I ein entsprechender NTA gewährt wurde,
  - der/die Schüler\* kontinuierlich durch Fördermaßnahmen unterstützt und begleitet wurde,
  - eine **Dokumentation** der gewährten NTA vorliegt.
- Bei **LRS** ist die Grundlage:
  - schulische **Diagnostik**
  - schulische **Förderung**

### 2. Nachteilsausgleich Abiturprüfung

#### Zuständigkeit

Bei der **schriftlichen Abiturprüfung** entscheidet **nicht** die Schulleitung, sondern die **obere Schulaufsichtsbehörde (im Einvernehmen mit dem MSB, §13 Abs. 8 APO-GOST)**.

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/schule-und-bildung/pruefungen/nachteilsausgleich>

**Widerspruch zur APO-GOST: Zitat: In der schriftlichen Abiturprüfung entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde über die Gewährung von Nachteilsausgleichen.** Bei der Abiturprüfung ist die Verlängerung von Vorbereitungs- und Prüfungszeiten in der Regel nur dann zulässig, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs Gegenstand der bisherigen Förderpraxis für die Schülerin oder den Schüler war. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.

### Wichtige Regelung (Zitat aus den Vorgaben)

- Eine **Verlängerung der Vorbereitungs- und Prüfungszeit** ist im Abitur in der Regel nur zulässig, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs **bereits Teil der bisherigen Förderpraxis** war.
- Dies gilt ebenso für sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.

### Antragstellung (laut Ausfüllhilfe)

Antragsberechtigt sind Schüler\*innen mit:

- einer **Behinderung**
- einer **medizinisch attestierten langfristigen chronischen Erkrankung**
- einer **medizinisch diagnostizierten Störung**

Erforderlich laut Ausfüllhilfe:

- **Aktuellste aussagekräftige ärztliche Bescheinigung** (eingescannt)
- Weitere Atteste sind in der Regel nicht erforderlich
- Vollständige Dokumentation eines Nachteilsausgleiches in der gymnasialen Oberstufe durch die Schulleitung

Zitat: Antragsberechtigt sind SuS, die die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung aufweisen. Für den Antrag wird die aktuellste aussagekräftige ärztliche Bescheinigung eingescannt, die den Antrag für einen Nachteilsausgleich begründet. Zusätzliche ärztliche Bescheinigungen müssen nicht eingereicht werden

Hinweis:

- In der Ausfüllhilfe ist aufgeführt: **zusätzliche Korrekturzeit**. [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/schule\\_und\\_bildung\\_pruefungen\\_nachteilsausgleich\\_ausfuellhilfe.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/schule_und_bildung_pruefungen_nachteilsausgleich_ausfuellhilfe.pdf)

## **3. Nachteilsausgleich in der beruflichen Ausbildung**

Auch für Prüfungen im Rahmen der **Berufsausbildung** stellt die Bezirksregierung Köln entsprechende Regelungen und Informationen bereit, siehe z.B.

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/kommunales\\_planung\\_bauen\\_und\\_verkehr\\_katasterwesen\\_berufsausbildung\\_pruefungen\\_nachteilsausgleich.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/kommunales_planung_bauen_und_verkehr_katasterwesen_berufsausbildung_pruefungen_nachteilsausgleich.pdf)

## **4. Anspruchsberechtigte Personengruppen**

Ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden für:

- Schüler\*innen mit Behinderung
- Schüler\*innen mit langfristiger chronischer Erkrankung
- Schüler\*innen mit medizinisch diagnostizierter Störung

- unter Umständen: Schüler\*innen mit **Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)**

⚠️ Kein Anspruch besteht nach aktueller Rechtslage für Schüler\*innen mit **Dyskalkulie**.

## 5. Besonderheiten bei LRS

### Grundsätzliches

- Der Nachteilsausgleich dient dem **Ausgleich abgrenzbarer Benachteiligungen bei grundsätzlich vergleichbaren Fähigkeiten**.
- Regelungen zu sonderpädagogischer Unterstützung gelten ausschließlich für **zielgleich unterrichtete Schüler\*innen**.

### Zentrale Prüfungen (VERA, ZP, Abitur, BK-Abschlussprüfungen)

Wichtig:

- **Prüfungsaufgaben dürfen nicht individuell verändert werden.**
- Auch **Korrekturregelungen dürfen nicht modifiziert werden.**
- Eine **Nichtberücksichtigung der Rechtschreibleistung ist nicht zulässig.**

Mögliche Nachteilsausgleiche bei LRS in zentralen Prüfungen:

- **Zeitverlängerung**
- technische Hilfsmittel
- räumliche Anpassungen
- personelle Unterstützung

## 6. Verfahren zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs (Inklusion)

Ein NTA wird gewährt unter folgenden Bedingungen:

1. **Antragstellung**
  - durch volljährige Schüler\*innen, Eltern oder Lehrkräfte
  - bei der Schulleitung
2. **Beratung**
  - in der Klassen- oder Stufenkonferenz
  - in Abstimmung mit Schüler\*in und Erziehungsberechtigten
3. **Dokumentation**
  - transparente Beschreibung
  - Dokumentation in der Schülerakte
4. **Entscheidung**
  - durch die Schulleitung
  - Mitteilung an die Eltern
  - Dokumentation der Mitteilung in der Schülerakte

## 5. **Strittige Fälle**

- Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde

## 6. **Wichtiger Hinweis**

- Der Nachteilsausgleich wird **nicht im Zeugnis vermerkt**.

## 7. **Zitat aus Inklusion an Schulen - Handreichung:**

- Neben dem genannten Personenkreis haben nach gegenwärtiger Rechtslage **unter Umständen auch Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreibschwäche, nicht aber Schülerinnen und Schüler mit einer Dyskalkulie einen entsprechenden Anspruch**. Da es sich beim Nachteilsausgleich um den Ausgleich mehr oder weniger abgrenzbarer Benachteiligungen bei grundsätzlich vergleichbaren Fähigkeiten handelt, gelten die entsprechenden Regelungen im Bereich der sonderpädagogischen Unterstützungsmaßnahmen ausschließlich für zielgleich unterrichtete SuS, wobei in NRW für die verschiedenen Schulstufen Handreichungen veröffentlicht wurden, die sich weniger im Grundsätzlichen, denn vielmehr in der Regelung von Einzelfragen insbesondere zu Prüfungen mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen (VERA, ZP, Abitur, Abschlussprüfungen im BK) unterscheiden und jeweils als Orientierungshilfe für Schulleitungen veröffentlicht wurden.
- Nachteilsausgleich kann Schülerinnen und Schüler gewährt werden: in besonderen Fällen mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS).
- Für die Praxis: Schwere Beeinträchtigungen des Lesens und des Rechtschreibens (LRS) In dem LRS-Erlass von 1991<sup>97</sup> wird ein differenzierter Umgang mit Beeinträchtigungen des Lesens und Rechtschreibens eingefordert, der in vielfältigen Handreichungen dargestellt wird. Im Zusammenhang mit der Gewährung von Nachteilsausgleichen ist unbedingt zu beachten, dass im Falle zentraler Prüfungen die Modifikation von Prüfungsaufgaben – einschließlich der Korrekturregelungen – ausschließlich zentral erfolgt und dass eine derartige Modifikation für Beeinträchtigungen des Lesens und Rechtschreibens nicht vorgesehen ist. Ein **Nachteilsausgleich kann sich also bei den betroffenen Schülerinnen und Schüler in diesen Prüfungen ausschließlich auf eine Zeitverlängerung und ggf. auf technische, räumliche und personelle Aspekt**, keinesfalls jedoch auf die immer wieder eingeforderte Nichtberücksichtigung von Rechtschreibleistungen beziehen und seine Gewährung erfolgt aufgrund der oben dargestellten Verfahren in den verschiedenen Schulformen und -stufen. Es empfiehlt sich dringend, diesen Punkt frühzeitig mit Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten zu klären und eine entsprechende Praxis der Leistungsbewertung einzuführen.
- [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/publikationen\\_schule\\_und\\_bildung\\_inklusion\\_publication\\_inklusion\\_an\\_schulen.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/publikationen_schule_und_bildung_inklusion_publication_inklusion_an_schulen.pdf)

**Widerspruch: Wenn der NTA in der Sek I konsequent abgebaut wird, fehlt später möglicherweise die **kontinuierliche Förderpraxis**, die im Abitur als Voraussetzung gilt.**

# Informationen der BZR Düsseldorf

## 1. Anspruchsberechtigte Personengruppe

Ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden für Schüler\*innen mit:

- Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- Behinderung
- chronischer Erkrankung
- SuS mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS) werden nicht extra aufgeführt unter „Wem wird ein NTA gewährt“.

**! Dyskalkulie** begründet nach aktueller Rechtslage keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich.

## 2. Rechtsgrundlage bei LRS

- **Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, §§1 und 2 SchulG, Sozialgesetzbuch IX - §126**
- Berücksichtigung erfolgt **analog zum LRS-Erlass vom 19.07.1991**
- Grundlage ist eine **nachgewiesene und dokumentierte Beeinträchtigung**

Grundprinzip:

Der Nachteilsausgleich dient dem Ausgleich einer Benachteiligung – nicht der Absenkung fachlicher Anforderungen.

## 3. Mögliche Maßnahmen bei LRS

Maßnahmen werden **individuell festgelegt**. Mögliche Formen sind:

- **Zeitverlängerung** (z. B. bei langsamem Lesetempo)
- technische Hilfsmittel (Laptop, Lesegeräte)
- personelle Unterstützung in Einzelfällen
- räumliche Anpassungen (z. B. reizärmerer Raum)
- strukturierende Hilfen bei Aufgabenlayout
- zusätzliche Erläuterungen zum Aufgabenverständnis

Hinweis:

Diese Liste ist nicht abschließend – sie dient der Orientierung.

## 4. Anwendung im Unterricht und in Prüfungen

- Der Nachteilsausgleich gilt im **Unterricht und bei Leistungsüberprüfungen**.
- Auch bei zentralen Prüfungen möglich – jedoch im Rahmen der landesweiten Vorgaben.

- Maßnahmen können angepasst oder schrittweise reduziert werden, wenn pädagogisch sinnvoll.

## **5. Verfahren zur Gewährung**

1. Antrag in der Regel durch Eltern oder volljährige Schüler\*innen unter Vorlage eines ärztlichen Attests
2. Prüfung durch Schule
3. Entscheidung durch die Schulleitung
4. Dokumentation in der Schülerakte
5. Transparente Kommunikation und konstruktive Arbeit mit Eltern

<https://www.brd.nrw.de/Themen/Schule-Bildung/Schulformen/Grund-und-Foerderschulen/Gewaehrung-von-individuellen>

# Informationen der BZR Arnsberg

## 1. Anspruchsberechtigte Personengruppe

- Nachteilsausgleich kann **gewährt werden auf Antrag**, wenn Schüler\*innen:
  - eine **Behinderung** oder
  - eine **Beeinträchtigung** haben  
→ Beispiele ausdrücklich genannt: z. B. **Asperger-Syndrom, Autismus, Lese-Rechtschreibschwäche (LRS), akute Erkrankung**
- Voraussetzung ist, dass **im Einzelfall** die verlangten schulischen Leistungen aufgrund der Beeinträchtigung nicht entsprechend der Begabung erbracht werden können.

 **Dyskalkulie** wird grundsätzlich **nicht berücksichtigt**.

## 2. Innerhalb der Sekundarstufe I (bis Klasse 10)

- Die **zuständige Schulleitung** entscheidet über Anträge
- **Eine ärztliche oder fachärztliche Bescheinigung** wird verlangt

## 3. Innerhalb der Sekundarstufe II

- Auch in der gymnasialen Oberstufe kann die Schulleitung auf Antrag einen Nachteilsausgleich gewähren, **wenn die Beeinträchtigung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht behoben wurde**.
- Ein in der SEK 1 gewährter und dokumentierter NTA soll aber sukzessive abgebaut werden

## 4. Bei Prüfungen (ZP10, Abitur)

- **ZP10:** Für die zentralen Prüfungen nach Klasse 10 holt die **Schulleitung eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde ein**. Widerspruch zur APO-SI Schulleitung entscheidet.
- **Abitur/landeseinheitliche Prüfungen:** Der Antrag wird von der Schulleitung an den zuständigen Bereich der oberen Schulaufsicht weitergeleitet.

<https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/unterricht/nachteilsausgleich>

# Informationen der BZR Münster

## 1. Anspruchsberechtigte Personengruppe

Ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden für Schüler\*innen mit:

1. Behinderung
2. Chronischer Erkrankung
3. Sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

⚠ **Dyskalkulie** begründet keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich.

## 2. Grundprinzip

Der Nachteilsausgleich:

1. Gleicht **Beeinträchtigungen in Unterricht und bei der Leistungserbringung** aus
2. Verändert **nicht die fachlichen Anforderungen**
3. Führt **nicht zu einer Leistungsabsenkung**
4. Ist eine **Einzelfallentscheidung**
5. **Ist an eine vorliegende fachärztliche Diagnose geknüpft laut Homepage, aber nicht laut Handreichung**

## 3. LRS – rechtliche Einordnung

1. Grundlage: landesweiter **Runderlass zur Förderung bei Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten** (Primarstufe & Sek I)
2. Förderung steht im Vordergrund
3. Nachteilsausgleich kann ergänzend gewährt werden

## 4. Abgrenzung: Nachteilsausgleich vs. Notenschutz

1. Änderung der äußeren Bedingungen (z. B. Zeit, Hilfsmittel)
2. Rechtschreibleistung wird nicht bewertet
3. Notenschutz wird rechtlich getrennt vom Nachteilsausgleich behandelt

### Besonderheiten bei LRS:

1. Klassen 2–6: Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibleistung möglich (Notenschutz)
2. Ab Klasse 7: Nicht-Bewertung nur in besonders begründeten Einzelfällen
3. In zentralen Prüfungen: Rechtschreibleistung wird bewertet

4. Für Klasse 9 und 10, dass bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens eine Zeitverlängerung als Nachteilsausgleich möglich ist.

## 5. Mögliche Maßnahmen bei LRS bis Klasse 8.

1. Verlängerung der Arbeitszeit
2. Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen
3. Einsatz technischer Hilfsmittel
4. Organisatorische oder räumliche Anpassungen

Maßnahmen sind individuell festzulegen und zu dokumentieren.

## 6. Verfahren

1. Antrag (formlos) bei der Schulleitung
2. Entscheidung durch die Schulleitung
3. Dokumentation in der Schülerakte
4. Verfahren Verwaltungsakt von daher immer Antrag erforderlich
5. Bei zentralen Prüfungen:
  - ZP10 / ZKE: ggf. Abstimmung mit oberer Schulaufsicht
  - Abitur: Entscheidung durch obere Schulaufsicht

Wichtig: Der Nachteilsausgleich wird **nicht im Zeugnis vermerkt**.

## 7. Besonderheiten der BZR Münster

1. Deutliche Trennung zwischen **Nachteilsausgleich und Notenschutz**
2. Klassenspezifische Aussagen zur Bewertung der Rechtschreibleistung
3. Detaillierte Handreichung mit praktischen Orientierungshilfen
4. Kein Automatismus bei LRS – Einzelfallprüfung erforderlich

## 8. Zusammenfassung

1. LRS kann einen Nachteilsausgleich begründen
2. Fachliche Anforderungen bleiben unberührt
3. Rechtschreibleistung ist in Prüfungen grundsätzlich zu bewerten
4. Nicht-Bewertung zählt als Notenschutz und ist gesondert geregelt
5. Entscheidungen erfolgen individuell, dokumentiert und stufenabhängig

<https://www.bezreg-muenster.de/themen/bildung-schule-und-sport/bildungsthemen-und-schulleben/inklusion/nachteilsausgleich>

[https://www.bezreg-muenster.de/system/files/media/document/file/41\\_nta\\_handreichung\\_inklusion.pdf](https://www.bezreg-muenster.de/system/files/media/document/file/41_nta_handreichung_inklusion.pdf)

2026-02-25

Zitate: Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist nicht gekoppelt an einen festgeschriebenen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, sondern an eine vorliegende fachärztliche Diagnose.

Der Erlass sieht vor, dass die Schulen die individuelle Situation der Schülerinnen und Schüler begutachten, bei denen eine vermutete LRS vorliegt, um dann entsprechende Fördermaßnahmen einzuleiten und – sofern erforderlich – Nachteilsausgleiche zu gewähren.

Die Gewährung von Nachteilsausgleichen bei LRS richtet sich – wie bei anderen Beeinträchtigungen – nach den Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 6 Abs. 9 APO-S I, § 13 Abs. 7 APO-GOST, § 15 APO-BK, § 13 APO-WbK). Danach kann bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens ein Nachteilsausgleich gewährt werden, sofern dies zur Kompensation des mit der Beeinträchtigung verbundenen Nachteils erforderlich ist. Als Nachteilsausgleich bei LRS kommt zum Beispiel eine Verlängerung der Arbeits- bzw. Schreibzeit bei schriftlichen Arbeiten und Prüfungen in Betracht, deren Ausmaß von dem Grad der Benachteiligung des Schülers oder der Schülerin abhängt.

Konkret bedeutet dies für die Klassen 9 und 10, dass bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens eine Zeitverlängerung als Nachteilsausgleich möglich ist, von einer regulären Leistungsbewertung im Bereich der Rechtschreibung und sprachlichen Richtigkeit aber nicht abgesehen werden kann. Für die Klassen 2 bis 6 ist vorgesehen, dass bei Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche die Rechtschreibleistung bei der Beurteilung schriftlicher Arbeiten und Übungen unberücksichtigt bleibt. Ab **Klasse 7** kommt eine Nichtbewertung der Rechtschreibleistung nach dem Wortlaut des LRS-Erlasses nur noch **in besonders begründeten Einzelfällen** in Betracht. Die Beurteilung, ob ein besonders begründeter Einzelfall vorliegt, hängt von einer Gesamtbetrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalles ab.

# Informationen der BZR Detmold

## 1. Anspruchsberechtigte Personengruppe

Ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden für Schüler\*innen, die:

1. einen **Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung** haben
2. eine **Behinderung** ohne sonderpädagogischen Förderbedarf haben
3. eine **chronische Erkrankung** haben
4. LRS wird nicht gesondert auf der Homepage aufgeführt
5. In Präsentation heißt es: Schülerinnen und Schüler mit **nachgewiesener** LRS (in der Regel nur in der Primarstufe und der Sekundarstufe 1)

⚠️ Dyskalkulie wird nicht ausdrücklich als gesonderter Anspruch genannt.

## 2. Sinn und Zweck des Nachteilsausgleichs

Der Nachteilsausgleich soll:

1. Benachteiligungen durch eine Behinderung oder Beeinträchtigung **ausgleichen**
2. dem Grundsatz der **Chancengleichheit** entsprechen
3. **keine geringeren Leistungsanforderungen** stellen

## 3. Nachteilsausgleich im Unterricht und Leistungsüberprüfungen

- Nachteilsausgleiche werden **im Unterricht, bei Klassenarbeiten und Klausuren** gewährt.
- Die Lehrkräfte bestimmen in der Regel die Maßnahmen; die **Schulleitung gewährt** sie zu Beginn des Schuljahres im Rahmen einer individuellen Förderung.
- Sie werden schriftlich dokumentiert und über die Schülerakte kommuniziert.
- Sie werden **nicht im Zeugnis geführt**.

## 4. Mögliche Maßnahmen (inkl. LRS)

*Beispiele – immer individuell angepasst und nicht abschließend:*

1. **Angemessene Zeitzugaben**
2. Modifikation der Aufgabenpräsentation
3. Einsatz technischer oder elektronischer Hilfen
4. Personelle Unterstützung (z. B. Assistenz)
5. Veränderung der Aufgabenstellung
6. Verständnishilfen/zusätzliche Erklärungen
7. Organisatorische und räumliche Veränderungen

8. Individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen
9. Ersatz schriftlicher durch mündliche Prüfungen
10. Berücksichtigung der Behinderung bei der Bewertung der äußeren Form

## 5. Oberstufe

- In der Oberstufe sind gewährte Nachteilsausgleiche anzeigepflichtig (BZR Detmold).

## 6. Zentrale Prüfungen (ZP 10) und Abitur

### ZP 10:

- Die **Schulleitungen entscheiden** über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei der ZP10 auf Grundlage des individuellen Förderkonzepts.
- Lehrkräfte haben im Verfahren eine beratende Funktion aber keine Entscheidungsbefugnis.
- **MSW (seit 2017 neue Bezeichnung) Fordert auf Schüler zu melden, für die ein Nachteilsausgleich beantragt wird, MSW übermittelt an die BZR die erfassten Meldungen**

### Abiturprüfung:

- Die Schule übersendet Unterlagen (Dokumentation der Förderung, bisher gewährte Nachteilsausgleiche, ärztliches Attest) an die Bezirksregierung Detmold.
- Die **Bezirksregierung entscheidet** über den Nachteilsausgleich
- Lehrkräfte haben im Verfahren eine beratende Funktion aber keine Entscheidungsbefugnis.

### Waldorfschulen

- Schulleitung stellt für ZP10 und Abiturprüfungen einen Antrag an die obere Schulaufsicht

## 7. Antragstellung

1. Antrag erfolgt **formlos** durch Eltern oder Lehrkräfte bei der Schulleitung.
2. Zur Begründung gehören **Nachweise** wie Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über Fördermaßnahmen (laut Homepage).
3. Klassen- oder Stufenkonferenz **beschreibt und dokumentiert** die Maßnahmen über die Schullaufbahn.
4. Bei der Abiturprüfung müssen die Unterlagen der Schulaufsicht fristgerecht vorgelegt werden.

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-4/dezernat-48/schulrecht/nachteilsausgleich>

[https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/4.44\\_inklusionnachteilsausgleichpraesentation.pdf](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/4.44_inklusionnachteilsausgleichpraesentation.pdf)

# Informationen vom MSB

<https://www.schulministerium.nrw/inklusion-recht>

<https://www.schulministerium.nrw/lese-rechtschreibschwierigkeiten-und-rechenschwierigkeiten>


## 1. Anspruchsberechtigte Personengruppe

Ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden für Schüler\*innen mit:

- Behinderung
- sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
- langfristiger chronischer Erkrankung
- medizinisch diagnostizierter Störung

Hinweis laut Handreichung:

Unter Umständen können auch Schüler\*innen mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) einen Anspruch auf Nachteilsausgleich haben.

 Schülerinnen und Schüler mit Dyskalkulie haben nach aktueller Rechtslage keinen ausdrücklichen Anspruch auf Nachteilsausgleich.

## 2. Grundprinzip des Nachteilsausgleichs

Der Nachteilsausgleich:

- dient dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile
- verwirklicht Chancengleichheit
- verändert nicht die fachlichen Anforderungen
- stellt keine Leistungsabsenkung dar
- wird individuell entschieden

Er wird **nicht im Zeugnis vermerkt**.

Das MSB betont, dass Nachteilsausgleiche kein „Bonus“ sind, sondern ein Instrument zur Herstellung gleichwertiger Teilhabe.

## 3. Nachteilsausgleich bei LRS

Grundlage:

- LRS-Erlass (1991)
- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (APO-SI, APO-GOST, APO-BK, APO-WbK)
- Arbeitshilfen und Handreichungen zur Inklusion

Zentrale Aussage der Handreichung:

In zentralen Prüfungen (VERA, ZP10, Abitur, Abschlussprüfungen BK):

- Prüfungsaufgaben dürfen nicht individuell verändert werden.
- Korrekturvorgaben dürfen nicht modifiziert werden.
- Eine Nichtberücksichtigung der Rechtschreibleistung ist nicht zulässig.

Ein Nachteilsausgleich kann sich hier ausschließlich beziehen auf:

- Zeitverlängerung
- technische Hilfsmittel
- räumliche Anpassungen
- personelle Unterstützung

Eine Nichtbewertung der Rechtschreibleistung zählt als **Notenschutz** und ist rechtlich getrennt vom Nachteilsausgleich geregelt.

#### **4. Rechenschwierigkeiten (Dyskalkulie)**

Das MSB unterscheidet klar zwischen:

- Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (mit eigenem Erlass)
- Rechenschwierigkeiten (kein vergleichbarer Erlass)

Rechenschwierigkeiten werden im Rahmen allgemeiner individueller Förderung behandelt. Ein automatischer Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht nicht.

Hier entsteht eine erkennbare Regelungslücke im Vergleich zur LRS.

#### **5. Verfahren zur Gewährung**

Das MSB beschreibt das Verfahren grundsätzlich wie folgt:

- Antrag durch Eltern, volljährige Schüler\*innen oder Lehrkräfte
- Beratung in Klassen- oder Stufenkonferenz
- Entscheidung durch die Schulleitung
- Dokumentation in der Schülerakte
- ggf. Einbindung der Schulaufsicht bei zentralen Prüfungen

Bei der Abiturprüfung entscheidet die obere Schulaufsicht anstelle der Schulleitung (§ 13 APO-GOST).

#### **6. Besondere Hinweise des MSB**

- Nachteilsausgleiche sind dynamisch und regelmäßig zu überprüfen.
- Sie sollen pädagogisch begründet sein.
- Frühzeitige und kontinuierliche Förderung steht im Vordergrund.
- Schulen sollen transparente Verfahren etablieren.

## Auffälligkeiten / Spannungsfelder

Aus den MSB-Seiten ergibt sich:

- Einheitliche Grundprinzipien auf Landesebene
- Unterschiedliche Auslegung und Konkretisierung durch die Bezirksregierungen
- Teilweise unklare Anforderungen an „Nachweis“ oder „Diagnose“
- Unterschiedliche Praxis bei Antragspflicht
- Spannungsfeld zwischen:
  - Abbau des Nachteilsausgleichs in Sek I
  - Voraussetzung kontinuierlicher Förderpraxis für das Abitur



© istock/ Westend61

# Lese-Rechtschreibschwierigkeiten und Rechenschwierigkeiten

Es ist eine wichtige Aufgabe der Schulen, Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens möglichst frühzeitig und effektiv zu fördern.

Kinder und Jugendliche mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten haben in der Schule beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens zu kämpfen. Hinzu kommt eine Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erwerb der Grundfertigkeiten im Rechnen. Dies hat für die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht nur Auswirkungen auf das schulische Lernen, sondern auch auf die emotionale und persönliche Entwicklung insgesamt. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Schulen, diese Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig und effektiv zu fördern.

---

## Unterstützung bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS)

### Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den Umgang mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten in der Schule bilden der Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ und die Arbeitshilfen für die verschiedenen Schulstufen. Allerdings sollte stets die Förderung der betroffenen Kinder und Jugendlichen durch das pädagogische Handeln der Lehrkräfte im Vordergrund stehen.

- **[Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens \(LRS\)](https://bass.schul-welt.de/280.htm)** (<https://bass.schul-welt.de/280.htm>)
- **[Gewährung von Nachteilsausgleichen](#)** ([/gewaehrung-von-nachteilsausgleichen](#))

## Unterstützungsmaterialien für die Schulen

Die Fachoffensive bietet einen wissenschaftlich abgesicherten Orientierungsrahmen für das Unterrichtsfach Deutsch. Dazu werden im Zeitraum von 2021 bis 2025 schrittweise unterschiedlichste Unterstützungsmaterialien für die Schulen entwickelt und bereitgestellt. Hierfür kooperiert das Ministerium für Schule und Bildung mit der Leibniz Universität Hannover und der Technischen Universität Chemnitz. Die Fachoffensive Deutsch konzentriert sich auf fünf Themenbereiche: Lesen, Orthographie, schriftlicher Sprachgebrauch, Lernstands- und Lernprozessdiagnostik sowie digitale Medien im Deutschunterricht der Grundschule. Die Materialien können unter den folgenden Links eingesehen werden

- 
- **SchLau D Schriftsprachliches Lernen auf Distanz** ([HTTPS://SCHLAU-D.DE/INDEX.HTML](https://schlau-d.de/index.html))
  - **STIFT - Schriftkultur für alle innovativ fördern und unterstützen** ([HTTPS://STIFT-DEUTSCHUNTERRICHT.DE/](https://stift-deutschunterricht.de/))
  - **LeOn Leseraum Online** ([HTTPS://WWW.LEON-NRW.DE/](https://www.leon-nrw.de/))
- 

## Unterstützung bei Rechenschwierigkeiten

Im Gegensatz zu besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben kann bei einer Rechenschwierigkeit nicht eindeutig geklärt werden, ob es sich um ein diagnostizierbares Phänomen oder um eine Minderleistung innerhalb einer „normalen“ schulischen Leistungsverteilung handelt. Daher hat die ständige Kultusministerkonferenz bereits 2007 festgestellt, dass eine Rechenschwierigkeit nicht mit einer Lese-Rechtschreibschwierigkeit gleichgesetzt werden kann. Folglich können auch bei der Leistungsbewertung Rechenschwierigkeiten nicht in gleicher Weise berücksichtigt werden wie besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben. Daher steht im Zentrum des pädagogischen Handelns der Schule die kontinuierliche individuelle Förderung und Beratung mit entsprechenden besonderen Unterstützungsmaßnahmen. Inhalte und Formen solcher Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwierigkeiten sind im Einzelfall bestmöglich auf mathematische Basiskompetenzen abgestimmt und können im Rahmen der pädagogischen Gestaltungsspielräume ggfs. auch räumliche oder zeitliche Unterstützungsmaßnahmen wie die Ermöglichung eines reizfreien Arbeitsplatzes bzw. eine Zeitzugabe umfassen. Mehr dazu finden sich in den **[Arbeitshilfen](#)** ([/gewaehrung-von-nachteilsausgleichen](#)).

## Unterstützungsmaterialien für die Schulen

Unterstützungsmaterialien für die Schulen, die in Kooperation mit der Technischen Universität Dortmund entwickelt wurden, finden Sie unter den folgenden Links. Hier stehen für Sie Materialien zum Bereich Lernstands- und Lernprozessdiagnostik, Materialien zur Förderung und Differenzierung im Unterricht sowie Förderung mit digitalen Medien bereit:

- 
- **Mathe inklusiv mit PIKA** ([HTTPS://PIKAS-MI.DZLM.DE/](https://pikas-mi.dzlm.de/))

→ **Mathematik am Schulanfang (PIKAS)**

(HTTPS://PIKAS.DZLM.DE/UNTERRICHT/SCHULANFANG/MATHEMATIK-AM-SCHULANFANG)

→ **Mathehilfe kompakt (mahiko)** (HTTPS://MAHIKO.DZLM.DE/)→ **Kinder rechnen anders (KIRA)** (HTTPS://KIRA.DZLM.DE/)→ **Handreichung „Mathematik im Gemeinsamen Lernen“**


(HTTPS://PIKAS.DZLM.DE/PIKASFILES/UPLOADS/DOKUMENTE/BUCH/HANDREICHUNG-MATHEMATIK-GEMEINSAM-LERNEN.PDF)

→ **Digitale verstehensorientierte Förderung mathematischer Basiskompetenzen („divomath“)**

(DIGITALE-VERSTEHENSORIENTIERTE-FOERDERUNG-MATHEMATISCHER-BASISKOMPETENZEN-DIVOMATH)

 **Handreichung Mathematik: "Rechenschwierigkeiten vermeiden"**

([https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Handreichung\\_Rechenschwierigkeiten\\_vermeiden.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Handreichung_Rechenschwierigkeiten_vermeiden.pdf))

 PDF, 9,56 MB

## Beratung

Grundsätzlich beraten die Lehrkräfte vor Ort die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern.

Während die Beratung durch den Schulpsychologische Dienst von Lehrkräften, betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern in Anspruch genommen werden kann, sind die im Zuge der Fachoffensiven Deutsch und Mathematik eingestellten Fachberaterinnen und Fachberater bei den Schulämtern für die Beratung der Grundschulen zu dieser Thematik zuständig. Für eine nachhaltige Weiterentwicklung von Schule und Unterricht ist im Masterplan Grundschule die Absicht formuliert, personelle fachliche Unterstützung einzusetzen, die zusammen mit der Schulaufsicht und regionaler Lehrerfortbildung den Prozess der Unterrichtsentwicklung in den Regionen langfristig begleitet. Das Ministerium für Schule und Bildung richtet dafür insgesamt 106 Stellen ein, die die Schulen bei der Umsetzung der Fachoffensiven gemeinsam mit der Schulaufsicht und der Leibniz Universität Hannover, der Technischen Universität Chemnitz sowie die Technische Universität Dortmund begleiten und unterstützen werden.

Nähere Informationen zu den Schulpsychologischen Beratungsstellen sowie zu den beiden Fachoffensiven finden Sie unter folgenden Links:

→ **Schulpsychologische Beratungsstellen** (SCHULPSYCHOLOGISCHE-BERATUNGSSTELLEN)→ **Fachoffensive Deutsch** (FACHOFFENSIVE-DEUTSCH)→ **Fachoffensive Mathematik** (FACHOFFENSIVE-MATHEMATIK)

## Gewährung von Nachteilsausgleichen



**Gewährung von Nachteilsausgleichen** von-  
(/gewaehrung-  
nachteilsausgleic  
hen)  
Gewährung von Nachteilsausgleichen für  
Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen,  
Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung  
und/oder besonderen Auffälligkeiten –  
Arbeitshilfen für Schulen

**Weiterlesen**

---

## Weitere Informationen



**Individuelle Förderung** (/individue  
lle-  
foerderung)  
In NRW soll jedes Kind und jeder Jugendliche  
unabhängig von seiner Herkunft seine Potenziale und  
Chancen optimal nutzen und entfalten können.

**Weiterlesen**

---

## Zurück zur Übersicht



## **Inklusion**

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestmöglich zu fördern.

## **Weiterlesen**

**(/schule-  
bildung/bildungst-  
hemen/inklusion)**



Qualitäts- und  
UnterstützungsAgentur -  
Landesinstitut für Schule



# LRS und Dyskalkulie

## Lese-, Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) und Rechenschwierigkeiten (Dyskalkulie)

Es gibt Kinder, die in der Schule mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens sowie beim Erwerb der Grundfertigkeiten im Rechnen zu kämpfen haben. „Dies hat für die betroffenen Kinder nicht nur Auswirkungen auf das schulische Lernen, sondern auch auf die emotionale und persönliche Entwicklung insgesamt. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Schulen, diese Kinder möglichst frühzeitig und effektiv zu fördern.“

(Quelle: [www.schulministerium.nrw](https://www.schulministerium.nrw/) (<https://www.schulministerium.nrw/>))

**Weitere Informationen: LRS und Dyskalkulie**

**(<https://www.schulministerium.nrw/lese-rechtschreib-und-rechenschwierigkeiten-lrs>)**

**Informationen zum Thema "Nachteilsausgleich": Inklusion - Recht**

**(<https://www.schulministerium.nrw/inklusion-recht>)**

## Nachteilsausgleich für Rechenschwäche in anderen Bundesländer

BUNDES- LAND	WO STEHT ES?	WER STELLT FEST?	NOTEN- SCHUTZ	NA	GESETZESTEXT
Baden- Württemberg	<p>Verwaltungsvorschrift „Kinder &amp; Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“  <a href="http://www.kvl-freiburg.de/docs/LRSVVTabelle.pdf">http://www.kvl-freiburg.de/docs/LRSVVTabelle.pdf</a></p> <p>22.08.2008</p>	<p>die Lehrkraft stellt fest</p> <p>- Förderung</p>	nein	ja	<p>Gilt nur für Grundschule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Schwierigkeiten im Bereich Mathematik dürfen keine Maßnahmen angewandt werden, die das allgemeine Anforderungsprofil senken!</li> <li>- Keine Milderung der Leistungsmessung und -beurteilung von Mathematikleistungen bei besonderen Schwierigkeiten in Mathematik</li> <li>- Bei besonderen Schwierigkeiten in Mathematik finden die Maßnahmen des <b>Nachteilsausgleiches</b> Anwendung (wie bei allen anderen in der VwV berücksichtigten Schwierigkeiten)</li> </ul> <p>Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung/Verlängerung der Arbeitszeit</li> <li>• Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch-methodischen Hilfen, wie PC</li> <li>• Anpassung der Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen im Einzelfall bei hinreichender Gewichtung jeder der Leistungsarten, z. B. stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen</li> <li>• Abweichen von äußeren Rahmenbedingungen in Prüfungen</li> </ul> <p>Mögliche Härten aus dem Anforderungsprofil können auch mit Ermessensspielräumen gemildert werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• insbesondere durch Nachlernfristen</li> <li>• Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen</li> <li>• zusätzliche Wiederholungen von Klassen oder Jahrgangsstufen</li> <li>• Ergänzungen der Noten durch verbale Beurteilungen</li> <li>• Ausnahmeregelungen bei Aufnahme in weiterführende Schulen</li> </ul>

<p>Bayern</p>	<p>Bayerische Schulordnung (BaySchO) § 31-36</p> <p><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-32">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-32</a></p> <p>01.07.2016</p>	<p>Lehrkraft, Entscheidung Schulleitung</p>	<p>nein</p>	<p>Ja</p>	<p><b>§ 32 Individuelle Unterstützung</b>                  (1) Individuelle Unterstützung wird durch pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie die Verwendung technischer Hilfen gewährt, soweit nicht die Leistungsfeststellung berührt wird. 2Sie ist insbesondere bei Entwicklungsstörungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten, Behinderungen sowie in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und bei chronischer und anderer schwerer Erkrankung möglich.                  (2) Zulässig ist es insbesondere                  1.besondere Arbeitsmittel zuzulassen oder bereitzustellen,                  2.geeignete Räumlichkeiten auszuwählen und auszustatten,                  3.Pausenregelungen individuell für die Betroffenen zu gestalten,                  4.Hand- und Lautzeichen sowie feste Symbole einzusetzen,                  5.Arbeitsanweisungen den Betroffenen individuell zu erläutern,                  6.bei den Hausaufgaben unter Berücksichtigung der schulartspezifischen Anforderung zu differenzieren und                  7.verstärkt Formen der Visualisierung und Verbalisierung zu nutzen.</p> <p><b>§ 33 Nachteilsausgleich</b>                  (1) Nachteilsausgleich im Sinne des Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG muss die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben, und ist auf die Leistungsfeststellung begrenzt. 2An beruflichen Schulen kann ein Nachteilsausgleich nicht gewährt werden, soweit ein Leistungsnachweis in einem sachlichen Zusammenhang mit der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung steht.                  (2) Nachteilsausgleich kann nur SuS gewährt werden, die nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden oder beruflichen Schule unterrichtet werden. Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen, insbesondere vorübergehender Krankheit, sind SuS regelmäßig auf einen Nachtermin zu verweisen.</p>
---------------	---	---	-------------	-----------	--

[https://  
www.km.bayern.d  
e/  
rechenschwierigk  
eiten](https://www.km.bayern.de/rechenschwierigkeiten)

3) Zulässig ist es insbesondere

1. die Arbeitszeit um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit zu verlängern,
2. methodisch-didaktische Hilfen einschl. Strukturierungshilfen einzusetzen, einzelne schriftliche Aufgabenstellungen (zusätzlich vorzulesen und die Aufgaben differenziert zu stellen und zu gestalten,
3. einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt zu ersetzen, mündliche Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen zu ergänzen sowie mündliche und schriftliche Arbeitsformen individuell zu gewichten, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist,
4. praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auszuwählen,
5. spezielle Arbeitsmittel zuzulassen,
6. Leistungsnachweise und Prüfungen in gesonderten Räumen abzuhalten,
7. zusätzliche Pausen zu gewähren,
8. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen, zu gewähren,
9. in Fällen besonders schwerer Beeinträchtigung eine Schreibkraft zuzulassen
10. bestimmte Formen der Unterstützung, die der SuS durch eine Begleitperson gewährt werden, zuzulassen.

**Maßnahmen bei Leistungserhebungen**

Es gibt Prinzipien der pädagogischen Leistungserhebung und -bewertung, welche die Lehrkraft grundsätzlich bei jedem Kind anwenden sollte. Dies sind insbesondere

- Entkoppeln der Lern- und Leistungssituation
- Gestalten einer angstfreien Prüfungssituation: Kinder, die schnell aufgeben, erfahren ermutigenden Zuspruch
- Auswahl von Aufgabenformaten in der Leistungserhebung, die sich auf den Lehrplan beziehen und die Bandbreite der dort ausgewiesenen Kompetenzbereiche ausschöpfen
- Nutzung der Bandbreite der Leistungserhebungen (mündlich, schriftlich, praktisch, mehrdimensional)
- Klare und eindeutige Formulierung von Aufgaben- und Fragenstellung
- Ermöglichen von Nebenrechnungen in Leistungserhebungen, Platz für Nebenrechnungen: Kinder können, so lange wie nötig, mit sinnvollen Zwischenschritten rechnen und diese schriftlich notieren
- Transparenz bezüglich Anforderungskriterien und Korrektur (Punktevergabe)
- individuelle Rückmeldung zu erreichten (Teil-)Kompetenzen innerhalb der Gesamtbewertung, Rückmeldung zum individuellen Lernfortschritt, Bestätigung auch kleiner Erfolge

Bayern	<a href="https://www.km.bayern.de/rechenschwierigkeiten">https://www.km.bayern.de/rechenschwierigkeiten</a>	Jein, durch Einhalten von Notengrenzen			<p><b>Informationen zum Vorrücken und zu Schulabschlüssen</b></p> <p>Im Bereich der <b>Mittelschule</b> können auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen, die nur ungenügende oder mangelhafte Leistungen im Fach Mathematik erbringen, durch Einhalten bestimmter Notengrenzen bzw. durch Anwendung eines Notenausgleichs vorrücken und einen Schulabschluss erreichen.</p> <p>Soweit in den <b>anderen weiterführenden Schularten</b> die Abschlussklassen erreicht werden, bestehen auch dort Möglichkeiten der Kompensation ungenügender bzw. mangelhafter Leistungen im Fach Mathematik in den Abschlussprüfungen.</p> <p>Ein Verzicht auf das Fach Mathematik in den Abschlussprüfungen kann allerdings nicht erfolgen.</p>
--------	---	--	--	--	---

<p>Berlin</p>	<p>Ausführungsvorschriften zur Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (AV Rechenstörung)</p> <p><a href="https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/faecher/naturwissenschaft/en/mint/iMINT-Akademie/iMINT-Grundschule/av_rechenstoerungen_140904.pdf">https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/faecher/naturwissenschaft/en/mint/iMINT-Akademie/iMINT-Grundschule/av_rechenstoerungen_140904.pdf</a></p> <p>16.01.2014</p>	<p>die Lehrkraft stellt fest, etwaig vorliegende Fachgutachten und ärztliche Untersuchungsergebnisse sind in die Begutachtung einbeziehen</p> <p>- spezielle Förderung</p> <p>Grundschulen, Primarstufen bis Jahrgang 6.</p>	<p>ja, für Klasse 3 und 4, wenn der Schüler regelmäßig an Maßnahmen der speziellen Förderung teilnimmt.</p>	<p>ja</p>	<p><b>2 Ziel der Vorschrift</b>                  (2) Jede Schule gewährleistet, dass Mathematik unterrichtende Lehrkräfte an thematischen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und im Kollegium als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fungieren.</p> <p><b>3 Verfahren zur Feststellung einer Rechenstörung</b>                  (2) Über die Notwendigkeit und Inhaltsfelder der Förderung entscheidet die das Fach Mathematik unterrichtende Lehrkraft. Sie berücksichtigt dabei die laufenden Beobachtungen individueller Lernprozesse und den Kompetenzzuwachs der Schülerin oder des Schülers in Relation zur Lernausgangslage. Etwaig vorliegende Fachgutachten und ärztliche Untersuchungsergebnisse sind in die Begutachtung einzubeziehen. Es sind geeignete Lernstandsfeststellungsverfahren einzusetzen, die eine objektive und differenzierte Feststellung einer Rechenstörung ermöglichen.</p> <p>(3) Ergeben sich deutliche Hinweise auf eine Rechenstörung, ist eine spezielle Förderung zu gewährleisten. Dabei entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz über Art, Umfang und Dauer dieser mit dem Regelunterricht zu koordinierenden Förderung. Die Förderung endet grundsätzlich, wenn die mathematischen Leistungen konstant den Mindestanforderungen der besuchten Jahrgangsstufe entsprechen.</p> <p><b>5 Besonderheiten der Leistungserhebung und -bewertung, Zeugnisse</b>                  (1) SuS mit festgestellter Rechenstörung können zusätzlich zum Förderunterricht durch weitere Maßnahmen Unterstützung erhalten. Bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen im Fach Mathematik kann auf der Grundlage des individuellen Förderplans ein Nachteilsausgleich gewährt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 %.</li> <li>2. qualitativ und quantitativ differenzierte Aufgabenstellungen</li> <li>3. Einsatz didaktisch-methodischer Hilfsmittel</li> </ol>
---------------	--	--	---	-----------	---

<p>Brandenburg</p>	<p>Verordnung über die Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (VV-LRSR)  <a href="https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lrsrv">https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lrsrv</a>          17.08.2017          Besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens          Februar 2014  <a href="https://mbjs.brandenburg.de/media/fast/6288/besondere_schwierigkeiten_beim_erlernen_des_rechnens.pdf">https://mbjs.brandenburg.de/media/fast/6288/besondere_schwierigkeiten_beim_erlernen_des_rechnens.pdf</a></p>	<p>die Lehrkraft stellt fest, in allen Jahrgängen  Förderung</p>	<p>Für SuS bis Klasse 4, mit Förderung, können schriftliche Informationen anstelle der Note stehen</p>	<p>ja</p>	<p>§2          (2) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens werden zusätzlich gefördert, unabhängig davon, ob diese Schwierigkeiten auf individuellen Lernvoraussetzungen oder auf sozialen und erzieherischen Einflüssen innerhalb und außerhalb der Schule beruhen.          (3) Die Entscheidung über die Einleitung der zusätzlichen Förderung, über Art, Umfang und Dauer dieser Unterstützung trifft die Klassenkonferenz oder die Jahrgangsstufenkonferenz im Rahmen der vorhandenen personellen und sächlichen Voraussetzungen.          Abschnitt 3          (6) Für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4, die eine zusätzliche Förderung im Bereich Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen erhalten, können gemäß § 10 Absatz 4 der Grundschulverordnung schriftliche Informationen zur Lernentwicklung im Bereich Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen an die Stelle von Noten treten.  <b>7. Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung</b>          (1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 10 kann SuS mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Der Nachteilsausgleich soll die vorhandenen Schwierigkeiten im Rechnen ausgleichen und es diesen SuS ermöglichen, vorhandene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in den zu erbringenden schriftlichen Leistungen nachzuweisen.          (2) Der Nachteilsausgleich kann          a. Die Verlängerung der Arbeitszeit bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen          b. das Zulassen von Platz für Nebenrechnungen und          c. den Einsatz besonderer didaktisch-methodischer Hilfsmittel umfassen</p>
--------------------	--	--	--	-----------	---

Bremen	<p>Richtlinien zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen (LRS-Erlass vom 01.02.2010)  <a href="https://www.google.com/url?sa=t&amp;rct=j&amp;q=&amp;esrc=s&amp;source=web&amp;cd=&amp;ved=2ahUKewjOhJeOyf8AhVj_bslHd2CC9QQFnoECB0QAQ&amp;url=https://www.lis.bremen.de/sixcms/media.php/13/LRS_2010%20-%20E%2002-2010%20LSR-Erlass%20Richtlinien.pdf&amp;usg=AOvVaw0IDZ_QNj4_2_nSJONckPiK">https://www.google.com/url?sa=t&amp;rct=j&amp;q=&amp;esrc=s&amp;source=web&amp;cd=&amp;ved=2ahUKewjOhJeOyf8AhVj_bslHd2CC9QQFnoECB0QAQ&amp;url=https://www.lis.bremen.de/sixcms/media.php/13/LRS_2010%20-%20E%2002-2010%20LSR-Erlass%20Richtlinien.pdf&amp;usg=AOvVaw0IDZ_QNj4_2_nSJONckPiK</a></p>	die Lehrkraft	nein	ja, aber nur für die Grundschule	<p><b>II Nachteilsausgleich für SuS der Grundschule mit besonderen Schwierigkeiten im Bereich des mathematischen Lernens</b>          Wenn über einen längeren Zeitraum (ca 4 bis 6 Monate) kein Lernfortschritt in Mathematik zu verzeichnen ist, sind durch geeignete Verfahren der Kenntnisstand des Kindes im mathematischen Grundbereich und die allgemeinen Lern- und Persönlichkeitsentwicklung zu ermitteln. Um die Schüler beim Mathematiklernen in der Schule zu fördern, ist ein entsprechender Förderplan zu erstellen und regelmäßig zu evaluieren.          Wird durch die Förderdiagnostik festgestellt, dass besondere Schwierigkeiten im Mathematiklernen vorliegen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen mathematischen Leistungsanforderungen auf die besondere Erfordernisse der Schülerin oder des Schülers angemessen Rücksicht zu nehmen, z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verlängerte Arbeitszeiten (u.a. bei Klassenarbeiten),</li> <li>- Bereitstellen und zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- und Arbeitsmittel</li> <li>- differenzierte Aufgabenstellungen</li> <li>- unterrichtsorganisatorische Veränderungen, z.B. individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisationen, individuelle personelle Unterstützung</li> <li>- unterrichtsinhaltliche Veränderungen</li> <li>- Aufgabenstellungen, die dem augenblicklichen Lernstand des Kindes entsprechen</li> <li>- differenzierte Hausaufgabenstellungen</li> </ul>
--------	---	---------------	------	----------------------------------	---

<p>Hamburg</p>	<p>Richtlinien zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen</p> <p><a href="https://www.hamburg.de/contentblob/69558/25124664c1819b8b406e1d581ed4444b/data/bbs-vo-richtl-foerderung-lesen-rechnen-11-06.pdf;jsessionid=6CF6AF7300EE84E3F8EDE8CAACC5CD91.liveWorker2">https://www.hamburg.de/contentblob/69558/25124664c1819b8b406e1d581ed4444b/data/bbs-vo-richtl-foerderung-lesen-rechnen-11-06.pdf;jsessionid=6CF6AF7300EE84E3F8EDE8CAACC5CD91.liveWorker2</a></p> <p>Stand Dezember 2019 Richtlinien befinden sich derzeit in Überarbeitung</p>	<p>die Lehrkraft stellt mit dem Hamburger Rechentest (HaReT) fest und dem Grundintelligenztest (CFT 1 bzw. CFT 20-R)</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>	<p><b>2.2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liegen die Testergebnisse eines SuS im Hamburger Rechentest schwachen Bereich (bei einem Prozentrang von unter 10), erhält sie eine zusätzliche Förderung.</li> <li>• Liegen die Testergebnisse im sehr schwachen Bereich (unter Prozentrang 5), erhält sie eine zusätzliche schulische Förderung. Darüber hinaus werden Erleichterungen entsprechend Ziff. 4.1 gewährt, die dem Grad der Teilleistungsschwäche angemessen sind; ferner sind Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung möglich (Ziff. 42.).</li> <li>• Bleiben die Leistungen trotz schulischer Förderung mindestens ein 1/2 Jahr unter dem Prozentrang 5, kann eine AUL nach Maßgabe von Ziff. 3.3 für die Dauer von bis zu einem Jahr gewährt werden. Wird eine AUL genehmigt, werden zusätzlich Erleichterungen entsprechend Ziff. 4.1 gewährt. Ferner sind Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung möglich (Ziff. 42.)</li> </ul> <p><b>4. Leistungserhebung und Leistungsbewertung</b></p> <p>Schüler mit besonderen Schwierigkeiten Rechnen unterliegen grundsätzlich den für alle Schüler geltenden Maßstäben der Leistungserhebung und Leistungsbewertung. Für Schüler, die</p> <p>c) im Rechnen schulisch zusätzlich gefördert werden, weil ihre Leistungen in Standardisierten Rechentests unter einem Prozentrang 5 liegen, werden gemäß § 3 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbindenden Schulen (APO-AS) für die integrierte Gesamtschule - Jahrgangsstufe 5 bis 10 (APO-iGS), Erleichterungen gewährt, die dem Grad ihrer Teilleistungsschwäche angemessen sind.</p> <p>Nach diesen Verordnungen erhalten Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Klasse 4. Darüber hinaus kann im Rahmen der pädagogischen-fachlichen Gesamtbewertung nach § 3 Absatz 1 APO-AS oder § 13 Absatz 1 APO-iGS von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden.</p> <p><b>4.1 Nachteilsausgleich</b></p> <p>Vorrangig vor dem Abweichen sind Erleichterungen in Form des Nachteilsausgleichs vorzusehen. Hierbei bleiben die fachlichen Anforderungen unberührt. Insbesondere sind folgende Maßnahmen denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeitzuschlag bis zur Hälfte der regulären Arbeitszeit, z.B. bei Klassenarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten in allen Fächern</li> <li>- Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z.B. elektronische Textverarbeitung, Anschauungsmittel im Rechnen),</li> <li>- Vorlesen von Aufgabenstellungen in allen Fächern</li> <li>- Erteilen von mündlichen Aufgaben, die auch mündlich beantwortet werden, statt schriftlicher Arbeit in Deutsch und Mathematik</li> </ul>
----------------	---	--	-----------	-----------	--

<p>Hessen</p>	<p>Legasthenie-Erlass Hessen Verordnung über die Förderung von SuS mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR) vom  18. Mai 2006  <a href="https://bardo.fulda.schule.hessen.de/internes/Legasthenie-Erlass_Hessen.pdf">https://bardo.fulda.schule.hessen.de/internes/Legasthenie-Erlass_Hessen.pdf</a></p>	<p>die Lehrkraft stellt fest,</p>	<p>ja, in der Grundschule</p>	<p>ja, in der Grundschule</p>	<p><b>§ 1 Grundsätze</b> (4) SuS mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen haben in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung.</p> <p><b>§3 Fördermaßnahmen</b> (2) Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung in Frage. ... Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht: a) Unterricht in besonderen Lerngruppen b) Binnendifferenzierung c) Nachteilsausgleich d) Besondere Regelungen für Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung e) Besondere Regelungen für die Zeugniserstellung f) Besondere Regelungen für die Erteilung von Abschlüssen (3) Bei Rechenschwierigkeiten sollen die besonderen Fördermaßnahmen bis zum Ende der Grundschule abgeschlossen sein; dabei sind in der Sek I die §§ 6 bis 9 nicht anzuwenden</p> <p><b>§ 6 Nachteilsausgleich</b> (1) Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung sind auf der Grundlage des individuellen Förderplans Hilfen in Form eines Nachteilsausgleich vorzusehen wie z.B.: Ausweitung der Arbeitszeit, Bereitstellen und Zulassen von technischen und didaktisch-methodischen Hilfsmitteln (wie Computer, Wörterbuch, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter), differenzierte Aufgabenstellungen, z.B. verringertes Arbeitspensum (insbesondere in den Fächern Deutsch und in den Fremdsprachen oder Mathematik), die dem individuellen Lernstand angepasst sind.</p> <p><b>§ 7 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung</b> (2) Bei Leistungsfeststellung und -bewertung werden folgende Regelungen angewandt: b) vorübergehender Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder Rechenleistung in allen betroffenen Unterrichtsgebieten c) zeitweiser Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreib- oder Rechenleistung bei Klassenarbeiten während der Förderphase d) Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes bei Aussetzung der Notengebung für ein Fach</p>
---------------	--	-----------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	--

<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder Rechnen vom 20. Mai 2014  <a href="https://www.google.com/url?sa=i&amp;rct=j&amp;q=&amp;esrc=s&amp;source=web&amp;cd=&amp;cad=rja&amp;uact=8&amp;ved=0CAMQw7AJahcKEwjYma2Jwef8AhUAAAHQAQAAAAQAw&amp;url=https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=120640&amp;psig=AOvVaw1GbrgU3fAS5dpLBAtvQ5aK&amp;ust=1674900593922026">https://www.google.com/url?sa=i&amp;rct=j&amp;q=&amp;esrc=s&amp;source=web&amp;cd=&amp;cad=rja&amp;uact=8&amp;ved=0CAMQw7AJahcKEwjYma2Jwef8AhUAAAHQAQAAAAQAw&amp;url=https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=120640&amp;psig=AOvVaw1GbrgU3fAS5dpLBAtvQ5aK&amp;ust=1674900593922026</a></p>	<p>die Lehrkraft, sind Schwierigkeiten jedoch nicht im regulären Unterricht durch binnendifferenzierende Maßnahmen und unterrichtsbegleitende Fördermaßnahmen auszugleichen, ist eine Diagnostik zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs zu veranlassen</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>	<p><b>Nachteilsausgleich</b>          6.1 Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder Rechnen haben Anspruch auf Nachteilsausgleich. Als Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auf der Grundlage der individuellen Förderplanung gelten:          a) Nutzung methodisch-didaktischer und technischer Hilfen          b) individuelle Vereinbarungen zu Arbeitszeit und -umfang          c) schriftliche Vorlagen der Aufgabenstellung mit Option zum Hören der Aufgaben          d) Verzicht auf Diktieren von Arbeitsaufgaben bei Leistungsprüfungen          e) Zulassen von Abkürzungen          f) Leistungserhebung über Aufgabentypen mit geringem Schreibaufwand          g) Durchführung thematischer identischer mündlicher Leistungskontrollen analog zu schriftlicher Leistungsüberprüfung          h) Berücksichtigt der besonderen Schwierigkeiten in betroffenen Gegenstandsbereichen des Unterrichts          i) Pädagogische Lenkung bei Aufgabenverteilung in geöffneten Unterrichtsphasen          j) Berücksichtigung von Leistungen in geöffneten Unterrichtsformen  <b>Bewertung von Schülerleistungen</b>          7.1 wenn die Einschränkungen durch andere Maßnahmen des NA nicht ausreichend aufgefangen werden können          c) Bewertung der erbrachten Leistung unter dem Aspekt des erreichten individuellen Lernstandes mit pädagogischer Würdigung von Anstrengung und Lernfortschritt          d) individuelle Bewertung von Teilbereichen für einen begrenzten Zeitraum          7.2 Abweichungen von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind im Rahmen einer begründeten Einzelfallprüfung zulässig, wenn die Leistungen über einen Zeitraum von mind. einem 1/2 Schuljahr überwiegend mit mangelhaft oder ungenügend beurteilt wurden. Ein vollständiges Aussetzen der Note ist nicht zulässig.          7.3 Jegliche Formen des Abweichens von den allgemein Grundsätzen der Leistungsbewertung im Primarbereich und im Sek. I und II sind durch die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen SuS jährlich neu zu bestimmen.</p>
-------------------------------	---	--	-----------	-----------	---

Niedersachsen	<p>Erlass zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen 04.10.2005 <a href="https://www.google.com/url?sa=t&amp;rct=j&amp;q=&amp;esrc=s&amp;source=web&amp;cd=&amp;ved=2ahUKewjt56mCgO_8AhUCqaQKHZ06DslQFnoECA0QAQ&amp;url=https://www.mk.niedersachsen.de/download/4533/Erlass_Foerderung_von_Schuelerinnen_und_Schuelern_mit_besondere_n_Schwierigkeiten_im_Lesen_Recht_schreiben_oder_Rechnen_.pdf&amp;usg=AOvVaw2CCsMHBHV06KpFrNPVzsbu">https://www.google.com/url?sa=t&amp;rct=j&amp;q=&amp;esrc=s&amp;source=web&amp;cd=&amp;ved=2ahUKewjt56mCgO_8AhUCqaQKHZ06DslQFnoECA0QAQ&amp;url=https://www.mk.niedersachsen.de/download/4533/Erlass_Foerderung_von_Schuelerinnen_und_Schuelern_mit_besondere_n_Schwierigkeiten_im_Lesen_Recht_schreiben_oder_Rechnen_.pdf&amp;usg=AOvVaw2CCsMHBHV06KpFrNPVzsbu</a></p>	die Lehrkraft stellt fest,	ja, zeitweilig	ja	<p><b>4. 1 Leistungsfeststellung und -bewertung</b> In besonders begründeten Ausnahmefällen können Festlegungen zum Abweichen von diesen allgemeinen Grundsätzen getroffen werden. Für den Bereich der Rechenschwierigkeiten ist dies nur in der Grundschule und im Primarbereich der Förderschule zulässig.</p> <p><b>Abweichungen können insbesondere sein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zweiteiliger Verzicht auf die Bewertung von Klassenarbeiten während der Förderphase im Bereich Mathematik</li> </ul> <p>Vorrangig vor dem Abweichen sind Hilfen im Sinne des Nachteilsausgleichs. insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweitung der Arbeitszeit, z.B. bei zu zensierenden schriftlichen Lernkontrolle</li> <li>• didaktische und technische Hilfsmittel (z.B. Zehnermaterial)</li> <li>• Entwickeln einer dem individuellen Lernstand angepassten Aufgabenstellung</li> <li>• Einordnen der schriftlichen und mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten Lernstand mit pädagogischer Würdigung</li> </ul>
NRW	-	-			

<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Rechenschwäche und Rechenstörung Schulrechtliche Grundlagen</p> <p><a href="https://mathematik.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/mathematik.bildung-rp.de/Fortbildungsmaterial/Rechenschwaechen/RSchRSt_fuerTN.pdf">https://mathematik.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/mathematik.bildung-rp.de/Fortbildungsmaterial/Rechenschwaechen/RSchRSt_fuerTN.pdf</a></p>	<p>Durch Lehrkraft vermutet, außerschulische Diagnosen fliehen in die individuelle Förderung an der Schule ein</p>	<p>Bei Behinderung ja</p> <p>Für Rechenschwäche keine schulrechtlichen Vorgaben</p>	<p>Bei Behinderung ja</p> <p>Für Rechenschwäche keine schulrechtlichen Vorgaben</p>	<p>Art und Umfang eines Nachteilsausgleichs werden jeweils anhand der individuellen Situation von betroffenen SuS sowie anhand der Auswirkungen einer Behinderung oder Beeinträchtigung auf schulisches Lernen von der Schule festgelegt.</p> <p>Schulgesetz §3 Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen sind die besonderen Belange von SuS mit Behinderungen zu berücksichtigen und ist ihnen der zum Ausblich ihrer Behinderung erforderliche Nachteilsausgleich zu gewähren.</p>
------------------------	---	--	---	---	--

<p>Saarland</p>	<p>223-12 Verordnung zur inklusive Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung <a href="http://afs-sls.de/uploads/klassenfotos/lnkVO-2015.pdf">http://afs-sls.de/uploads/klassenfotos/lnkVO-2015.pdf</a></p> <p>03.08.2015</p> <p>Rundschreiben betr. Verfahrensgrundlagen für SuS mit Rechenschwäche <a href="https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/allgemeineinformationen/rundschreiben_rechenschwaechepdf?__blob=publicationFile&amp;v=1">https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/allgemeineinformationen/rundschreiben_rechenschwaechepdf?</a> <a href="https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/allgemeineinformationen/rundschreiben_rechenschwaechepdf?__blob=publicationFile&amp;v=1">__blob=publicationFile&amp;v=1</a> 25.06.2014</p>	<p>Mathematiklehrkraft und Schulpsychologischer Dienst, fachärztliches Attest kann aber gleichgestellt werden</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja</p>	<p><b>3B) Klassenkonferenz</b> Die Entscheidung über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderplan,</li> <li>• Art, Umfang und Dauer der Förderung,</li> <li>• Maßnahmen zum Nachteilsausgleich</li> <li>• Abweichungen von den allgemein Grundsätzen der Leistungsbeurteilung bei Rechenstörung/Dyskalkulie (Ziffer 6c)</li> </ul> <p>trifft die Klassenkonferenz. Die Erziehungsberechtigten sind anzuhören.</p> <p><b>6 Leistungsanforderungen - Leistungsbewertung</b> Im Bereich der Leistungsmessung und im Unterricht kann sowohl bei der Rechenschwäche als auch bei einer Rechenstörung/Dyskalkulie ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei einer Rechenstörung/Dyskalkulie können darüber hinaus abweichende Formen der Leistungserhebung und -beurteilung angewandt werden.</p> <p><b>A) Zusätzliche pädagogische Hilfsmaßnahmen</b> sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung und Nutzung von didaktischen sowie methodischen Hilfsmitteln auch während Leistungserhebungen (z.B. Rechenraupe, Rechengeräte, leere Zwanziger- oder Hunderterfelder),</li> <li>• Unterrichtsorganisatorische Veränderungen (individuell gestaltete Pausenregelungen),</li> <li>• Zusätzlich zur Note ermutigende Verbalbeurteilung unter den schriftlichen Leistungserhebungen,</li> <li>• Bei der Lehrerkorrektur der Leistungserhebungen alle richtig gerechneten Ergebnisse grün unterstreichen anstatt falsche Ergebnisse in rot zu markieren,</li> <li>• Stellung alternativer Hausaufgaben, ausgehend von den Stärken der SuS (grundlegende Übungen zur Festigung anstelle des deutlich überfordernden aktuellen Unterrichtsstoffs),</li> <li>• Veränderung der Arbeitsplatzorganisation</li> </ul> <p><b>B) Nachteilsausgleich:</b> Nachteilsausgleiche sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweitung der Arbeitszeit um maximal 50 % bei schriftlichen Leistungserhebungen,</li> <li>• Gewährung einer 10-minütigen Zusatzzeit zur Kontrolle und Korrektur nach Fertigstellung von schriftlichen Leistungserhebungen,</li> <li>• Über das übliche Maß hinausgehende Unterstützung durch Verständnishilfen und zusätzlichen Erläuterungen während der Leistungskontrolle,</li> <li>• Exaktheitstoleranz, z.B. bei zeichnerischen Aufgabenstellungen.</li> </ul> <p><b>C) Bei einer Rechenstörung/Dyskalkulie können darüber hinaus abweichende Formen der Leistungserhebung und -beurteilung angewandt werden.</b></p>
-----------------	---	---	-----------	-----------	--


Sachsen	<p>Schulgesetz §35a  <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz#p35">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz#p35</a>                  a. und                  Broschüre                  Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens - Empfehlungen zur Förderung von Schülern  <a href="https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11979">https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11979</a></p>	Lehrkraft stellt fest	nein	ja	<p><b>§ 35a Individuelle Förderung der Schüler</b>                  (1) <sup>1</sup>Die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler. <sup>2</sup>Dabei ist insbesondere Teilleistungsschwächen Rechnung zu tragen.                  (2) Zur Förderung des Schülers und zur Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können zwischen dem Schüler, den Eltern und der Schule Bildungsvereinbarungen geschlossen werden.</p> <p><b>Broschüre:</b>                  7. Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Fach Mathematik sollen eine angemessene individuelle Förderung erhalten. Die Förderung betroffener Schüler erfolgt vor allem im Rahmen des regulären Unterrichts. Darüber hinaus sollte der Förderunterricht entsprechend genutzt werden. Der Förderunterricht dient dem Lehrer auch als Möglichkeit, Art und Ausprägung der Rechenschwierigkeiten aktuell ermitteln zu können. Bei Bedarf sollen im Rahmen der sächlichen und personellen Voraussetzungen zusätzliche Fördermaßnahmen angeboten werden. Die Fördermaßnahmen können auch parallel zum Regelunterricht der Klasse durchgeführt werden.</p>
---------	--	-----------------------	------	----	--

<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Leistung Fordern, Fördern und Bewerten Nachteilsausgleich richtig anwenden</p> <p><a href="https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Landesschulamt/Schulpsychologie/2017_Broschuere_Nachteilsausgleich.pdf">https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Landesschulamt/Schulpsychologie/2017_Broschuere_Nachteilsausgleich.pdf</a></p> <p>10.2017</p>		<p>Kommt es zum Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, sind diese mit Fortdauern der Förderung in den höheren Klassen schriftweise abzubauen</p>	<p>ja</p>	<p>3.1.2 Schwierigkeiten im Rechnen Werden im Unterricht Schwierigkeiten in der Klassifikation (Ordnen nach vorgegebenen Kritikern), im Mengenvergleich, im Zerlegen von Mengen, in der Simultanerfassung sowie bei den Zählfähigkeiten bei SuS beobachtet, sind entsprechende Formen der Förderung, der Binnendifferenzierung, Übung im Unterrichtsprozess anzubieten, damit der Zugang zu Zahlen und mathematischen Operationen gelingt. ... SuS mit besonderen und anhaltenden Schwierigkeiten im Rechnen unterliegen den für alle SuS geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Trotz dieser Schwierigkeiten können sie die wesentlichen curricularen Anforderungen bewältigen. Für diese SuS kommen Nachteilsausgleich insbesondere in weiterführenden Schulen infrage damit sie ihre vorhandenen Leistungspotenziale nachweisen können. Sollte es zeitweilig zum Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kommen, sind diese jedoch mit fortdauernder Förderung in den höheren Klassen schriftweise wieder abzubauen.</p> <p><b>Formen des Nachteilsausgleichs</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schreiben in einer Einzel- oder Kleingruppensituation,</li> <li>• schriftliche statt mündlicher Leistungsfeststellung,</li> <li>• Hilfestellung bei der Auswahl der Reihenfolge der Aufgabenbearbeitung</li> <li>• Portioniertes Vorgeben einzelner Aufgabenblätter,</li> <li>• Veränderte Arbeitsblätter:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- übersichtliche Gestaltung mit deutlichen Zahlen</li> </ul> </li> </ul>
-----------------------	---	--	---	-----------	--

<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>Erlass Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen 31.08.2018 <a href="https://www.schulrecht-sh.com/texte/r/rechenschwaechen.htm">https://www.schulrecht-sh.com/texte/r/rechenschwaechen.htm</a></p> <p>Der Erlass wird zurzeit überarbeitet und an dieser Stelle eingestellt. <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Rechenschwaechen.html?nn=82dce63e-c81e-4731-91c4-bd51570dada5">https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Rechenschwaechen.html?nn=82dce63e-c81e-4731-91c4-bd51570dada5</a></p>	<p>die Lehrkraft stellt fest und begründete Hinweise der Eltern werden akzeptiert</p>	<p>Grundschule: Statt Noten verbale Beurteilung</p>	<p>ja</p>	<p>2. Diagnose</p> <p><b>3.1 Lernplan</b> Bei Vorliegen einer Rechenschwäche soll frühzeitig auf der Basis der unter Ziff 2.3 ermittelten Lernausgangslage ein differenzierter Lernplan erstellt werden. Zuständig ist die Klassenkonferenz. Im Lernplan werden neben den Fördermaßnahmen auch weitere pädagogische Maßnahmen im Rahmen der individuellen Förderung (Ziff. 3.3) sowie Maßnahmen bzgl. der Beurteilung von Klassenarbeiten oder sonstigen schriftlichen Lernstandserhebungen in der Grundschule schriftlich dokumentiert.</p> <p><b>3.2 Fördermaßnahmen</b> Die Schule fördert Sus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- individuell im Rahmen des Unterrichts</li> <li>- entsprechend dem Förderkonzept der Schule im Rahmen der in der Kontingenzstundentafel dafür vorgesehenen Stunden klassen- und jahrgangsübergreifend oder</li> <li>- in anderen organisatorischen Einheiten, z.B. schulübergreifenden Intensivkursen.</li> </ul> <p><b>3.3 besondere pädagogische Maßnahmen</b> Zu den Elementen der individuellen Förderung und den pädagogischen sowie methodisch-didaktischen Handlungsmöglichkeiten gehören Maßnahmen wie z.B. an der Lernausgangslage orientierte Aufgaben, unterrichtsorganisatorisch und unterrichtsinhaltliche Veränderungen, Bereitstellen und Zulassen von Hilfsmitteln und differenzierte Hausaufgabenstellungen. Dies gilt nicht bei der Anfertigung von Klassenarbeiten oder sonstigen schriftlichen Lernstandserhebungen.</p> <p><b>4. Leistungsbewertung in der Grundschule</b> 4.2 Es kann in der Grundschule im Rahmen eines Lernplans die Regelung getroffen werden, dass Klassenarbeiten statt mit einer Note verbal beurteilt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Leistungsentwicklung trotz gezielter Förderung über mindestens drei Monate nicht den Anforderungen entspricht (schwach ausreichend und schlechter) oder gravierende, grundlegende Defizite vor allem in den arithmetischen Kompetenzen erst nach der Eingangsphase erkannt werden.</p> <p><b>5. Sek. I</b> 5.1 In den Jahrgangsstufen 5 und 6 können Maßnahmen gemäß Ziff. 3.1, 3.2 und 3.3 gewährt werden, wenn die Leistungen in Mathematik nicht den allgemeinen Anforderungen entsprechen (schwach ausreichend und schlechter). Die Maßnahmen sollen gewährt werden, wenn erhebliche Rechenschwierigkeiten im Sinne von Ziff. 2.3 bereits in der Eingangsphase der Grundschule aufgetreten sind, entsprechende grundlegende Defizite erst nach der Eingangsphase erkannt worden sind und die Förderung noch nicht abgeschlossen ist.</p>
---------------------------	--	---	---	-----------	--

Thüringen	<p>Schulordnung §47 und 59  <a href="https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/publikationen/thueringer_schulordnung.pdf">https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/publikationen/thueringer_schulordnung.pdf</a></p> <p>01.08.2021</p>	die Lehrkraft stellt fest	ja	ja	<p>§47                  (7) Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben, in Mathematik und in den Fremdsprachen sowie Schüler, die des Sportförderunterrichts bedürfen, sollen eine zusätzliche pädagogische Förderung erhalten.                  (8) Schülern, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Klassenstufe 10 nach §53a Abs. 2 erfüllen, wird bei Bedarf eine pädagogische Förderung, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, angeboten.</p> <p>§59                  (5) Bestehen bei einem Schüler Beeinträchtigungen, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse wesentlich erschweren, kann ihm vom Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz Nachteilsausgleich jeweils befristet auf ein Schulhalbjahr gewährt werden. Beeinträchtigungen, die die Gewährung von Nachteilsausgleich rechtfertigen können, sind insbesondere eine Behinderung, massive Beeinträchtigungen der Sprache, der Motorik oder der Sinneswahrnehmung und eine schwere Lese-Rechtschreib-Schwäche. Nachteilsausgleich kann in Form veränderter Modalitäten der Leistungserhebung und des Ablaufs der Leistungserhebung, insbesondere durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verlängerung des zeitlichen Rahmens,</li> <li>2. Verwendung technischer Hilfsmittel,</li> <li>3. mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise,</li> <li>4. veränderte Aromen der Aufgabengestaltung oder</li> <li>5. Leistungsfeststellung in der Einzelsituation gewährt werden. Die Eltern sind über die Gewährung des Nachteilsausgleichs und dessen Formen zu informieren. Das zuständige Schulamt ist über den gewährten Nachteilsausgleich zu unterrichten.</li> </ol> <p>(6) Auf die Bewertung der Leistungen eines Schüler durch Noten kann aus pädagogischen Gründen in Einzelfällen zeitweilig verzichtet werden; die Entscheidung erfolgt auf Beschluss der Klassenkonferenz durch den Schulleiter. Der Verzicht auf Noten kann auf einzelne Unterrichtsfächer oder Teilbereiche einzelner Unterrichtsfächer beschränkt werden. Das zuständige Schulamt ist über den zeitweiligen Notenverzicht zu unterrichten.</p>
-----------	---	---------------------------	----	----	---

<p>Thüringen</p>	<p>Fachliche Empfehlung zu Fördermaßnahmen für Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten 20.08.2008 <a href="https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/inklusion/fachliche_empfehlung_lernschwierigkeiten_20_08_2008.pdf">https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/inklusion/fachliche_empfehlung_lernschwierigkeiten_20_08_2008.pdf</a></p>				<p><b>Fachliche Empfehlungen</b> LRS und Rechenschwäche ist gleich gesetzt Leistungserhebung: Insbesondere bei lang anhaltenden besonderen Lernschwierigkeiten kann eine Aussetzung der Noten gemäß § 59 Abs. 5 ThürSchulO angebracht sein. Ist trotz gezielter Förderung eine aufgabenbezogene Leistungsbewertung in Form von Noten pädagogisch nicht angezeigt, weil sie die Entwicklung von Leistungsfortschritten behindert, kann nach Genehmigung durch das Staatliche Schulamt zeitweilig auf eine Bewertung durch das staatliche Schulamt zeitweilig auf eine Bewertung durch Noten verzichtet werden</p>
------------------	--	--	--	--	--

**Von:** Wrege, Nick Georg nickgeorg.wrege@rh.aok.de   
**Betreff:** Kostenübernahme Untersuchung auf Legasthenie-/Dyskalkulie  
**Datum:** 9. Juli 2025 um 14:58  
**An:** Kölner Arbeitskreis LRS u. Dyskalkulie info@lrs.koeln

NW

Hallo frau Budke,

wir haben für solche Fälle leider kein offizielles Schreiben. Allerdings hat mir eine Kollegin aus dem Fachbereich ein Ablehnungsschreiben zukommen lassen,

welches man bei einer Beantragung für solch einer Kostenübernahme erhält. Da dort vertrauliche Daten in dem Schreiben verwendet werden habe ich einmal die relevanten Informationen entnommen.

Ich hoffe ich konnte Ihnen damit ein wenig weiter helfen. Mehr kann ich leider nicht für Sie tun.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Nachmittag.

### **Antrag auf Kostenübernahme einer Behandlung der Dyskalkulie und Legasthenie**

bei der Dyskalkulie (Rechenschwäche) handelt es sich - wie auch bei der Legasthenie (Rechtschreibschwäche) - nicht um eine Krankheit im versicherungsrechtlichen Sinne, sondern um eine Lernschwäche.

Daher gehört weder die Diagnostik noch die Behandlung der Dyskalkulie und Legasthenie in den Leistungsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Leistungen der sozialen Integration/Rehabilitation fallen in den Aufgabenbereich der Träger der Jugendhilfe oder der Träger der Sozialhilfe. Bitte wenden Sie sich daher an Ihr zuständiges Jugendamt. Ihren Antrag auf Kostenübernahme haben wir daher heute an das Jugendamt der Stadt Köln weitergeleitet.

Eine Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung ist leider nicht möglich.

Freundliche Grüße

**Nick Georg Wrege**  
Fachberater Marketing/Selbsthilfe  
Regionaldirektion Köln – Rhein-Erft-Kreis

AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse  
Telefon 0221 1618-35222

[www.aok.de/rh](http://www.aok.de/rh)





Stand Mai 2025

## PROJEKT: ERGÄNZENDE LRS-FÖRDERUNG IN DUISBURG“

### KONZEPTPAPIER FÜR DAS SCHULJAHR 2025-2026

#### *LRS-Förderung – Möglichkeiten in Duisburg*

Schüler\*innen mit LRS-Förderbedarf nehmen in Duisburg an den Maßnahmen zur **schulinternen LRS-Förderung** teil. Mit deren Einrichtung und Durchführung kommt die Schule ihrer grundsätzlichen Verpflichtung zu individueller Förderung und Unterstützung aller Schüler\*innen nach.

Wie im LRS-Erlass vorgesehen,

- wird die Lernausgangslage der Schüler\*innen analysiert und die Entwicklung diagnostiziert.
- werden für die Kinder im Rahmen des schuleigenen Konzeptes individuelle Fördermaßnahmen geplant und durchgeführt.
- wird die Förderung dokumentiert und evaluiert.

Schüler\*innen, die einen darüberhinausgehenden LRS-Förderbedarf haben, können in Duisburg am **Projekt „Ergänzende LRS-Förderung Duisburg“** teilnehmen.

#### *Allgemeines zum Projekt*

##### 1. **Kooperationspartner** des Projektes:

- das Amt für Schulische Bildung der Stadt Duisburg (Schulträger)
- das Jugendamt der Stadt Duisburg
- Duisburger Grund- und Förderschulen (zielgleich)
- die Schulaufsicht Duisburg

##### 2. **Zielgruppe** der „Ergänzenden LRS-Förderung“

- sind Kinder der Duisburger Grundschulen sowie zielgleich unterrichtete Kinder an Duisburger Förderschulen, die im Jahrgang 3 und 4 oder jahrgangsübergreifend beschult werden.

- für die *zuvor* bereits eine schulinterne LRS-Förderung über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten erfolgt sein sollte
- für die diese schulische LRS-Förderung nachweislich nicht ausreichend war.

### 3. **Testung-Evaluation-Fördermaterialien**

Zur besseren Evaluation des Projekts wurde in Duisburg an allen Schulen, die am Projekt teilnehmen, die **Durchführung des Tests mit der Hamburger Schreibprobe (HSP) veranlasst**. Die Hamburger Schreibprobe wird zu Beginn und am Ende des jeweiligen Schuljahres eingesetzt. Um individuelle und auf den Schulstandort bezogene Förderung zu ermöglichen, kann folgendes Fördermaterial ausgewählt werden:

- z.B. Materialien zu den Rechtschreibstrategien nach FRESCH, Fördermaterial der HSP.
- Ergänzend können im Rahmen der Förderstunden bereits vorhandene Freiarbeitsmaterialien, Spiele, Lernprogramme u.Ä. genutzt werden.

### 4. **Finanzierung**

Die Teilnahme am Projekt ist für die Eltern und die Schulen kostenlos, da die Kosten vom Jugendamt der Stadt Duisburg getragen werden.

### ***Eckpunkte der „Ergänzenden LRS-Förderung“***

Die ergänzende Förderung wird von der Schule organisiert

- **in Lerngruppen von 6 bis 10 Kindern**
- **an den Standorten der antragstellenden Schulen**
- **außerhalb des Unterrichts am Nachmittag**

Die ergänzende Förderung hat einen **Gesamtumfang** von 80 Stunden je Lerngruppe im Schuljahr. Eine Förderstunde dauert 45-Minuten, i.d.R. werden **2 Förderstunden** je Gruppe geplant (bei 40 Schulwochen /Jahr). Jede erteilte Förderstunde (45-Minuten) wird mit 18,50€ vergütet. Ein späterer Beginn der Förderung bietet der Honorarkraft zusätzlich zu den Wochenstunden, im Rahmen des noch vorhanden

Stundenbudgets, auch projektorientierte Fördereinheiten zu ermöglichen, die über mehrere Stunden angesetzt sein können.

Aus dem Stundebudget können **maximal 6 Stunden** für Austauschtermine und Dienstbesprechungen abgerechnet werden.

Die ergänzende LRS-Förderung wird von **Honorarkräften** durchgeführt, die von den LRS-Beauftragten der Schule inhaltlich und strukturell beraten und angeleitet werden. Sie werden aufgrund der Vorgaben der Übungsleiterpauschale für maximal **zwei Lerngruppen** mit max.160 Förderstunden im Schuljahr eingesetzt.

Rechenbeispiel:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
6.Stunde	LRS- Gruppe 1 (45min)			LRS- Gruppe 2 (45 min)	
7.Stunde		LRS- Gruppe 1 (45min)	LRS- Gruppe 2 (45min)		

Die **Sach- und Honorarkosten** werden vom Jugendamt übernommen.

Der Sachkostenbetrag wird der Schule zur Begleichung anfallender Kosten (z.B. für die Testmaterialien (HSP) oder notwendiger Fördermaterialien zur Verfügung gestellt. Das Schulamt verlangt ab dem Schuljahr 2025-26 einen **jährlichen** Verwendungsnachweis. Dieser ist **Voraussetzung** für eine weiterführende Bewilligung im Folgejahr. Gleichzeitig behalten sich die Ämter vor, die Sachkosten bei **Bedarf anzupassen**. Hintergrund dieser Überlegung ist, dass das kostenpflichtige online-Programm Münsteraner Rechtschreibanalyse (MRA) nicht mehr zum Einsatz kommt und stattdessen ausschließlich mit der HSP (Hamburger Schreib-Probe) gearbeitet wird, welche mit deutlich geringeren Sachkosten verbunden ist.

Auf Grundlage der eingegangenen Rückmeldungen aus den Schulen im Schuljahr 2024 und unter Berücksichtigung ungleichmäßigen Ausgabenstruktur – einige Schulen nutzen das gesamte Budget, andere nur einen geringen Anteil – ist eine Anpassung der Sachkosten nunmehr fachlich nachvollziehbar und wirtschaftlich sinnvoll.

Daher wird die **Sachkostenpauschale ab dem Schuljahr 2025/2026 verbindlich auf 170 € pro Lerngruppe festgelegt**. Die Honorarkosten bleiben dabei unverändert bei 18,50 € pro Stunde (max. 80 Stunden = 1.480 € pro Lerngruppe).

Die Schule verantwortet die Auswahl und Beschaffung der Fördermaterialien. Das Budget der Sachkosten sollte dafür ausgeschöpft werden.

Die ergänzende LRS-Förderung wird mit der **schulischen LRS-Förderung vernetzt**, in dem die Klassenleitungen der teilnehmenden Kinder und die LRS-Beauftragten mindestens eine Stunde je Halbjahr in der Fördergruppe hospitieren und sich dabei mit der inhaltlich-fachlichen Konzeption des verwendeten Fördermaterials vertraut machen. Das Projekt wird am Ende des Schuljahres auf seine Wirksamkeit hin überprüft. Dazu testen die Klassenleitungen ihre teilnehmenden Schüler\*innen am Ende des Schuljahres erneut. Die Lernentwicklung der Kinder wird in einer vorgegebenen Excel-Liste dokumentiert und anschließend evaluiert.

Die Entscheidung über die Einrichtung von Fördergruppen an interessierten Schulen trifft die Duisburger Schulaufsicht:

- nach fachlicher Prüfung der Anträge und in Absprache mit dem Schulträger
- im Rahmen des zur Verfügung stehenden Etats

## **Vorüberlegungen - Durchführung**

### **1. Benennung der/des LRS-Beauftragte/n**

Die Schule benennt die Lehrkraft, die im Schuljahr 2025/26 die Aufgabe der/des LRS-Beauftragten innehat und damit auch Ansprechpartner\*in für die Honorarkräfte im Projekt ist. Die Dienstmail wird dem Schulamt gesendet.

### **2. Akquise von Honorarkräften**

Die Schule kümmert sich selbst um eine oder mehrere Honorarkraft /-kräfte. Honorarkräfte sollten über pädagogische Vorerfahrungen verfügen.

### **3. Einholen des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten**

Die Schule holt die verbindliche Anmeldung und das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme ihres Kindes am Projekt ein. Das Formular („Einverständniserklärung LRS-Eltern“) verbleibt an der Schule.

#### **4. Durchführung der Ausgangstestung**

Die Schule testet infrage kommende Schüler\*innen, die **im Förderjahr** den 3. oder 4. Jahrgang besuchen, mit der Hamburger Schreibprobe (HSP). Die Testmaterialien können sich die Schulen, wenn nicht schon vorhanden, von den Sachkosten bestellen. Die Tests werden durch die Klassenlehrer\*in oder die/die LRS-Beauftragten/n am Schulstandort durchgeführt.

Jedes Kind in Klasse 3 und Klasse 4 mit einem Prozentrang unter/gleich 16 oder einem T-Wert unter/gleich 40, d.h. Niveaustufe 3 kann für die ergänzende Förderung angemeldet werden.

#### **5. Bildung von Fördergruppen**

Die Schule bildet aus der Gruppe der Schüler\*innen mit dem entsprechenden Prozentrang die gewünschten Fördergruppen. Es können auch jahrgangsübergreifende Gruppen eingerichtet werden, wenn die Schüleranzahl pro Jahrgang zu gering ist.

#### **6. Antragstellung**

Die Schule füllt die Word-Datei „2025-26 Antrag auf Errichtung von LRS-Lerngruppen“ aus. Eingetragen werden hier. Ergänzt wird das Word-Dokument durch die Datei „Schülerlisten 2025-26 HSP“ in der die Namen der vorgesehenen Schüler\*innen und deren Prozentrang bei der Ausgangstestung mit der HSP aufgelistet werden. Die Schule sendet die beiden Dateien per Mail an die zuständige Fachberatung der Schulaufsicht.

Die Schule sendet die entsprechend ausgefüllten Formulare „Gruppenleitung LRS“ an das Amt für Schulische Bildung. Die Vertragsgestaltung, -abwicklung und Vergütung sowie Vertragsformulare und Merkblätter für die Honorarkräfte werden vom Schulträger zur Verfügung gestellt

#### **7. Bewilligung des Projekts**

Die Schulaufsicht sichtet und bewertet die eingehenden Anträge. Auf der Grundlage dieses Votums entscheiden Schulträger und Schulaufsicht im Rahmen des zur Verfügung stehenden Etats über die Bewilligungen. Die Fachberatung informiert die Schule über die Zahl der bewilligten Gruppen.

Die Schule informiert die Eltern über die Teilnahme ihrer/ihrer Kinder/Kindes und die Umsetzung der Maßnahme vor Ort.

### **8. Ablauf der Vertragsabwicklung**

**Vertragserstellung:** Herr Orlicki (Schulträger) erstellt den Vertrag mit der jeweiligen Honorarkraft.

**Vertragseinreichung:** Die Honorarkraft unterzeichnet den Vertrag und sendet ihn zurück an Herrn Orlicki.

**Information an Schulen:** Nach Eingang des unterzeichneten Vertrags informiert Herr Orlicki die betreffenden Schulen, damit die Förderung beginnen kann.

**Weiterleitung des Vertrags:** Abschließend leitet Herr Orlicki den unterschriebenen Vertrag an Frau Giandomenico weiter.

### **9. Abrechnung der Honorarkosten**

Für die Abrechnung der Honorarkosten steht ein entsprechendes Formular zum Stundennachweis zur Verfügung, das von der Honorarkraft und der Schulleitung bearbeitet wird. Ansprechpartnerin für diese Kosten ist beim Jugendamt Frau Giandomenico. Die Abrechnung mit dem Jugendamt erfolgt verbindlich im zweimonatlichen Rhythmus.

### **10. Einführung der Honorarkraft/ -kräfte**

Die/der LRS-Beauftragte führt die Honorarkraft/-kräfte in die zur Verfügung stehenden Lehr- und Lernmaterial und den Umgang damit ein.

### **11. Planung und Durchführung der Hospitationen**

Die Hospitationen dienen der Vernetzung der ergänzenden LRS-Förderung mit der schulischen Förderung. Die Klassenleitungen der teilnehmenden Kinder und die/der LRS-Beauftragte vereinbaren mindestens einen Hospitationstermin je Halbjahr mit der/den Honorarkraft/-kräften. Die Klassenleitungen der teilnehmenden Kinder und die/der LRS-Beauftragte machen sich dabei mit der inhaltlich-fachlichen Konzeption des verwendeten Fördermaterials vertraut.

## **12. Nachtestung am Schuljahresende**

Zum Abschluss des Schuljahres werden die Nachtestungen mit der HSP durchgeführt. Die Testungen dienen der Überprüfung der Wirksamkeit der außerschulischen Förderung. Die Kolleginnen und Kollegen vor Ort testen die Kinder erneut mit der HSP. Hierbei muss auf die Einhaltung der vorgegeben Testzeiträume geachtet werden, die im Manuel der HSP angegeben werden. Verwendet für die Nachtestung wird der Rechtschreibtest der HSP.

Rechtzeitig gibt das Schulamt bekannt, bis wann die Ergebnisse an die Schulaufsicht gemeldet (Evaluation) werden. Die Schulaufsicht sichtet die Ergebnisse, wertet diese aus und leitet sie an das Jugendamt und das Amt für Schulische Bildung weiter.

## **13. Evaluation**

Es wird weiterhin eine Abfrage durch die Honorarkräfte oder durch die LRS-Beauftragten durchgeführt. Dabei geht es um das Zutrauen der Kinder beim Lesen und Schreiben.

Die Angaben können direkt in der vom Schulamt bereitgestellten Excel-Datei erfasst werden.

Zur qualitativen Rückmeldung stellen wir ab dem kommenden Schuljahr 2025-26 zusätzlich **Evaluationsbögen für Eltern und Kinder** zur Verfügung. Die

Rückmeldungen der Eltern und Kinder erfolgen selbstverständlich anonym und freiwillig. Ihre Einschätzungen und Angaben helfen dabei, die Qualität der Arbeit im Projekt zu verbessern.

Zudem wird eine stärkere Verzahnung zwischen dem Projekt und den verschiedenen Unterrichtsfächern angestrebt.

## **14. Neu-Beantragung am Projekt**

Bereits vor den Sommerferien beginnt das Verfahren für das kommende Schuljahr. Die Schule entscheidet intern über den Wunsch zur (weiteren) Teilnahme am Projekt. Die Testung (HSP) bei den infrage kommenden Schülerinnen und Schülern (der zu diesem Zeitpunkt 2. und 3. Jahrgänge) werden durchgeführt, um so die Kinder mit ergänzendem Förderbedarf für die Förderung der 3. und 4. Jahrgänge im Schuljahr 2025-26 zu ermitteln.

## Ansprechpartner Übersicht Stand Mai 2025

Was	Wo	Ansprechpartner*in	erreichbar unter:
Honorar- verträge	Amt für Schulische Bildung	Herr Orlicki	Tel: 0203-283 2934  <a href="mailto:o.orlicki@stadt-duisburg.de">o.orlicki@stadt-duisburg.de</a>
Vergütung	Jugendamt	Frau Giandomenico	Tel: 0203-283 5160  <a href="mailto:b.giandomenico@stadt-duisburg.de">b.giandomenico@stadt-duisburg.de</a>
Antragstellung  Evaluation  Verwendungs- Nachweis	Schulamt	Frau Kraan	Tel.: 0203-283 3649  s.kraan@stadt-duisburg.de

## Das Projekt im Schuljahr 2025/26 auf einen Blick

Zeitpunkt/ Termin	TO-DO.
ab Mai können sich alle Schulen bewerben	Die Schule ermittelt die gewünschten Fördergruppen durch Testung und Gruppenbildung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Schule holt das Elternvotum ein</li> <li>• die Schule kümmert sich um die Akquise möglicher Honorarkräfte.</li> <li>• die Schule beantragt die Einrichtung von LRS-Lerngruppen durch Versand der Word- und der Excel-Liste an die Schulaufsicht.</li> </ul>
bis Juni für Bestandsschulen	Die Schule evaluiert nach Vorlage und Vorgabe das Projekt. Die Schule sendet <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Rückmeldung über die Lernentwicklung der Schüler*innen im vergangenen Förderzeitraum,</li> <li>• den Verwendungsnachweis und</li> <li>• die Evaluationsbögen der Eltern und Kinder an die Schulaufsicht.</li> </ul>
mit Kenntnis über den Umfang der Bewilligung	Die Schule reicht beim Amt für Schulische Bildung ihren Vorschlag zur Beauftragung der LRS-Gruppenleiter ein.
	Die Schule kümmert sich um die Zusammenstellung/ Beschaffung von Fördermaterialien für die Kinder in den bewilligten Gruppen

mit Kenntnis über das Vorliegen der unterschriebenen Verträge im Amt 40	Die Schule führt die Honorarkraft ein.
	Die Honorarkraft startet mit der Durchführung der Förderstunden.
zum Ende der Förderzeit	Die Schule führt die Nachtestung der teilnehmenden Kinder durch.

## Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs

Welcher Nachteilsausgleich	Begründung
<b>Zeitliche Hilfen</b>	
Verlängerung der Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lesegeschwindigkeit ist verlangsamt</li> <li>• Schreibgeschwindigkeit ist verlangsamt</li> <li>• Konzentrationsschwierigkeiten</li> <li>• Abbau von Leistungsdruck</li> </ul>
Zusätzliche Pausen während Klassenarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Vermeidung von Ermüdung und Überforderung</li> <li>• Konzentrationsschwierigkeiten</li> </ul>
<b>Personelle Unterstützung</b>	
Mündliche statt schriftliche Abfrage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtschreibung verfälscht Leistungsbemessung</li> <li>• Schrift ist unleserlich</li> <li>• Rechtschreibung ist mangelhaft</li> <li>• Überforderung in Verschriftung durch gleichzeitiges Beachten von Rechtschreibung, Grammatik und Satzbau</li> </ul>
Präsentationen oder Projekte statt schriftliche Abfrage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtschreibung verfälscht Leistungsbemessung</li> <li>• Schrift ist unleserlich</li> <li>• Rechtschreibung ist mangelhaft</li> <li>• Überforderung in Verschriftung durch gleichzeitiges Beachten von Rechtschreibung, Grammatik und Satzbau</li> </ul>
Vorlesen von Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht sinnerfassendes oder verlangsamt Leses</li> </ul>
Schreibassistenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtschreibung ist mangelhaft</li> <li>• Schriftbild unleserlich</li> <li>• Überforderung in Verschriftung durch gleichzeitiges Beachten von Rechtschreibung, Grammatik und Satzbau</li> </ul>
Peer-Support-Systeme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitschüler die als Lernhelfer stetig unterstützen können</li> </ul>
Spezialisierte Unterstützung durch Förderlehrkräfte oder LRS-Therapeuten, während des Unterrichts und bei Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• strukturelle und praktische Hilfe</li> <li>• Überforderung in Verschriftung durch gleichzeitiges Beachten von Rechtschreibung, Grammatik und Satzbau</li> </ul>

## Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs

Welcher Nachteilsausgleich	Begründung
<b>Technische Unterstützung</b>	
Verwendung eines Laptops, eines PCs oder Tablets	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unleserlichen Schrift zur Vermeidung der Sichtbarkeit von Rechtschreibfehlern</li> <li>• mangelhafte Rechtschreibung</li> <li>• nicht sinnerfassendes oder verlangsamtes Lesen (Sprachein- und Sprachausgabe)</li> </ul>
Lesestift	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht sinnerfassendes oder verlangsamtes Lesen</li> </ul>
Audioaufnahmen für Instruktionen, Prüfungsfragen und als Vorlesefunktion von Texten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht sinnerfassendes oder verlangsamtes Lesen</li> </ul>
Assistive Technologien: Text-zu-Sprache-Software (Vorlesesoftware), Rechtschreibhilfe und Lern-Apps für LRS	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht sinnerfassendes oder verlangsamtes Lesen</li> <li>• Schreibgeschwindigkeit ist zu langsam</li> <li>• unleserlichen Schrift zur Vermeidung der Sichtbarkeit von Rechtschreibfehlern</li> <li>• mangelhafte Rechtschreibung</li> </ul>
<b>Räumliche Unterstützung</b>	
Reizfreier Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ablenkungen minimieren</li> <li>• konzentrierte Arbeitsatmosphäre</li> </ul>
<b>Allgemeine Hilfen</b>	
größer kopierte Arbeitsblätter / größer ausgedruckte Arbeitsblätter mit größerer Schriftart (mindestens 12), mehr Zeilen- und Zeichenabstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht sinnerfassendes oder verlangsamtes Lesen</li> </ul>
Multiple-Choice-Fragen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht sinnerfassendes oder verlangsamtes Lesen</li> <li>• Rechtschreibung ist mangelhaft</li> <li>• Schriftbild unleserlich</li> <li>• Überforderung in Verschriftung durch gleichzeitiges Beachten von Rechtschreibung, Grammatik und Satzbau</li> </ul>
Reduzierung des Leseanteils	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht sinnerfassendes oder verlangsamtes Lesen</li> </ul>
Texte in leichter Sprache	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht sinnerfassendes oder verlangsamtes Lesen</li> </ul>
Schriftartoptimierung: Verzicht auf Handschriftliches und auf Wechsel der Schriftart im Text	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht sinnerfassendes oder verlangsamtes Lesen</li> </ul>